UNTERSUCHUNGEN ÜBER DAS WETEBUCH DER SCHÖFFEN ZU CALBE AN DER SAALE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN

AM 18. DEZEMBER 1911 VORMITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

ACAD
LAND BAT
BIBL

FELIX WALTSGOTT

REFERENDAR IN HALLE A. S.

OPPONENTEN:

HERR REFERENDAR DR. HAUSSMANN.

HERR REFERENDAR SCHWARZ.

HALLE A. S. 1911.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Sonderabdruck aus der Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. II Heft 1, 1912.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt:

I. Das Wetebuch im allgemeinen.

Seite

§ 1. Die Handschrift 1
§ 2. Inhalt des Buches 3
§ 3. Einrichtung des Buches und Form der Eintragungen . 5
§ 4. Buchbehörde 8
§ 5. Charakter des Buches 12

II. Die wichtigsten im Wetebuch beurkundeten Rechtsakte.

§ 6. Personen und Sachen im allgemeinen 17

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 7. Übereignung von Grundstücken 20
§ 8. Grundzinse und -renten 23
§ 9. Verpfändungen 27
§ 10. Erwerb von Todes wegen 30

B. Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 11. Verfahren in Anwesenheit beider Parteien 33
§ 12. Verfahren bei Nichterscheinen einer Partei 36
§ 13. Zwangsverfahren gegen den Verurteilten oder Geständigen 37
§ 14. Vorsorglicher Zwang 40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544727_0074

Benutzte Schriften.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. 1828.

Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Mit Urkunden. 1861.

Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert als Beitrag zur Kenntnis des Magdeburger Rechts herausgegeben. 1868.

v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889.

Brunner, Urkunde: Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. 1880.

Daniels, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. Band I. Das Sächsische Weichbildrecht. Band 1: Weltchronik und Weichbildrecht in 136 Artikeln mit der Glosse. 1857.

Duncker, Die Lehre von den Reallasten. 1837.

Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch. (1270 bis 1310.) 1872.

Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche. Im Auftrag und mit Unterstützung der Savignystiftung herausgegeben und bearbeitet. Band 1. 1901.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Band I und II. 1895 u. 1905.

Häwecker, Chronika und Beschreibung der Städte Calbe, Aken und Wanzleben. 1720.

Hertel, Das Wetebuch der Schöffen von Calbe a. S. Siehe S. 1 der vorliegenden Schrift.

Hertel, Fragment eines Steuerregisters aus dem 14. Jahrhundert. Geschichtsblätter für Magdeburg. Band 15. 1880.

Hertel, Die ältesten Stadtrechnungen der Stadt Calbe. Geschichtsblätter für Magdeburg. Band 37. 1902.

Hertel, Geschichte der Stadt Calbe a. S. nach den Quellen bearbeitet. 1904.

Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts. 2 Bände. 1885 u. 1886.

Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters. Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1860.

Immerwahr, Die Kündigung, historisch und systematisch dargestellt. 1898.

Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der Deutschen Stadtverfassung. 1895.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 1835 bis 1859.

Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehn- und Handelsrechts nebst beigefügten Quellen. 6. Auflage bearbeitet von Frensdorff. 1886.

Loening, O., Das Testament im Gebiete des Magdeburger Stadtrechts. (O. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 82.) 1906.

Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des Deutschen Privatrechts. 1881.

v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht. 1867.

Müller, R., Die Vergabung von Todes wegen im Gebiete des Magdeburger Stadtrechts. (Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. I. Bd. S. 71 ff.; 187 ff.) 1911.

v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogtums Magdeburg. 1876 bis 1881.

Planck, J. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Quellen. 2 Bände. 1879.

Rechtsbuch nach Distinctionen, herausgegeben von Ortloff. 1836.

Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch, Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechts. 1895.

Rehme, Stadtrechtsforschungen:

Teil I: Über das älteste bremische Grundbuch und seine Stellung im Liegenschaftsrechte. 1908.

Teil II: Über die Breslauer Stadtbücher. Ein Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens, zugleich der städtischen Verwaltung und Rechtspflege. 1909.

Rehme, Schöffen als „Boten" bei gerichtlichen Vorgängen im Magdeburger Rechtskreise. (Sonderabdruck aus der Festschrift zu Heinrich Brunners 70. Geburtstage.) 1910.

Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe. Zeitschrift der Savignystiftung. Band 22. Germanistische Abteilung. 1901.

Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Vorzugsweise nach norddeutschen Quellen. (O. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 88.) 1907.

Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 1875 bis 1881.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. 1907.

SLdr, Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369 herausgegeben von Homeyer. 3. Ausg. 1861.

Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts. Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Band XII. 1873.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, neubearbeitet von H. O. Lehmann. 3. Auflage. Band I bis IV. 1893 bis 1900.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Band V. 1885.

Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs. (Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, in Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von Beseler, Reyscher und Stobbe. Band XIX. 1859.)

Stern, Das zweite Kieler Rentebuch (1487 bis 1586) im Auftrage der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte herausgegeben. 1904.

Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus dem sächsischen Hause. 1887.

I. Das Wetebuch im allgemeinen.

Im Archive des Magistrats zu Calbe an der Saale befindet sich ein Stadtbuch, das „Wetebuch", das von 1381 bis 1462 geführt worden ist[1]). Die Handschrift ist veröffentlicht worden von G. Hertel in den Jahren 1885 und 1886 durch die Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 20 (S. 43 ff., 125 ff., 217 ff., 349 ff.) und 21 (S. 72 ff.)[2]). Hertel hat dem Abdruck — der übrigens von Ungenauigkeiten durchaus nicht frei ist[3]) — einige allgemeine Bemerkungen folgen lassen, die zum Teil der Berichtigung bedürfen[4]). Zudem wird die Bedeutung des Wetebuches für die Rechtsgeschichte von ihm kaum berührt. Das Wetebuch als Erkenntnisquelle des mittelalterlichen Stadtrechts zu würdigen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

§ 1. Die Handschrift.

Der alte pergamentene Umschlag der Handschrift, um den man neuerdings noch einen Umschlag von braunem Packpapier gelegt hat, trägt auf der Außenseite die Worte: „Dit ys dat Wetebuch", und darüber in kleiner Schrift die Worte: „Dyt is dat wetebuch der schepen"; seine Innenseite ist mit einer Niederschrift in hebräischen Buchstaben bedeckt. Die Handschrift selbst besteht aus 39 Pergamentblättern in Quartformat. Diese sind doppelseitig beschrieben[5]), und zwar jedes Blatt mit 20 bis 40 Eintragungen. Die Blätter sind von einer neuzeitlichen Hand mit fortlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet; die einzelnen Seiten hat Hertel im Abdruck durch Beifügung der Buchstaben a und b zu dieser Bezifferung noch besonders hervorgehoben.

[1]) Siehe unten § 3.

[2]) Im folgenden wird Jahrgang 20 mit I, Jahrgang 21 mit II bezeichnet und nach Seite und Absatz zitiert; also I 47, 9 = Jahrgang 20 Seite 47 Absatz 9.

[3]) So fehlen in I 46, 8 hinter „sculdighede" die in der Handschrift durch Unterpunkten ausdrücklich hervorgehobenen wichtigen Worte: „vor hechder bank" (d. h. vor des Gerichtes Bank im gehegten Dinge). Auch wäre es wohl erwünscht gewesen, wenn nicht nur die Streichung ganzer Eintragungen, sondern auch die einzelner Worte (I 54, 1; 58, 8; 132, 6) sowie die Wegradierung einer Eintragung zwischen I 51, 8 und 9 und endlich auch die Tatsache hervorgehoben wäre, daß von Fol. 8 der Handschrift (I 125) oben Eintragungen abgeschnitten sind.

[4]) II 95 bis 102; siehe auch Hertel, Geschichte der Stadt Calbe a. S., nach den Quellen bearbeitet (1904) S. 67.

[5]) II 98.

Fol. 35a (II 75, 11) weisen die Eintragungen eine kleine Lücke auf, doch nicht, wie Hertel[1]) meint, für das ganze Jahr 1449 — denn die voraufgehenden Buchungen gehören nach II 73, 9 schon diesem Jahre an —, sondern nur für Vorfälle vom „mandage vor Katerine" des Jahres 1449. Dementsprechend bietet die Lücke auch höchstens Platz für zwei kleine Eintragungen. — Hinter I 369, 10 scheint eine ganze Lage Pergamentblätter abhanden gekommen zu sein[2]).

Das verwendete Pergament ist „fast durchweg geringerer Art, rauh, schief, durchlöchert, ungleich an Höhe und Breite, die Schrift meist flüchtig und fehlerhaft"[3]), mehrfach auch durch Streichungen (offenbar schon während der Niederschrift) verbessert[4]).

Ein schmaler Streifen ist auf der linken Seite jedes Blattes freigelassen. Er wird auf Fol. 14a (I 147, 4ff.) und 24a bis 27a (I 257, 6ff.) durch einen feinen senkrechten Strich von dem Eintragungstexte abgegrenzt und dient zur Aufnahme von kleinen Textergänzungen und -verbesserungen[5]), auch von Randzeichen. Letztere sind fast auf jeder Seite neben jeder einzelnen Eintragung zu finden[6]), sei es in Form von Dreieckchen, Doppelkreuzchen, Gleichheitsstrichelchen, sei es in anderen Formen, die aus einzelnen Buchstaben (c? g? f?) entstanden zu sein scheinen; zweimal steht am Rande auch das Bild einer Schwurhand[7]).

Wahrscheinlich als Umschlag sind dem Buche, wie aus anhängenden Fetzen zu schließen, Reste eines Registers angeheftet gewesen, die nach Schrift und Papierart der Zeit des Wetebuches angehören und Aufzeichnungen von Einkünften des Erzbischofs von Magdeburg aus Steuern, Zöllen, Geleitsgeldern usw. enthalten. Sie sind von Hertel in dem Buche gefunden worden[8]) und werden darin noch heute verwahrt. Endlich sind der Handschrift zwei Blatt neues Papier mit Bemerkungen Hertels über das Alter des Buches und über fehlende Eintragungen vorgeheftet.

---

[1]) II 98.
[2]) II 98 bis 99.
[3]) So zutreffend Hertel, II 97; ausnahmsweise schöne Schrift z. B. II 75, 1 bis 10.
[4]) Siehe vorhergehende Seite Anm. 3.
[5]) Z. B. neben I 233, 7; 251, 3; 62, 6.
[6]) Sie fehlen auf Fol. 7a (I 60, 7ff.) bis Fol. 8b (I 126, 6) und neben den einzelnen Eintragungen I 53, 1; 2; 58, 6 bis 11; 356, 4 bis 5.
[7]) Neben I 218, 4 und 237, 4.
[8]) Hertel, Fragment eines Steuerregisters aus dem 14. Jahrhundert (Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 15, 1880) S. 105 bis 106.

§ 2. Inhalt des Buches.

Nach seinem Inhalt ist das Wetebuch zu den allgemeinen Stadtbüchern zu rechnen[1]).

Eingetragen sind: 1. Zivilsachen, und zwar

a) Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, nämlich Klagen um Schuld, auf Gut und um Ungericht, die darauf gegebene Antwort des Beklagten, das sich daran anschließende Beweisverfahren und der Urteilsspruch. Der letztere erscheint in den meisten Fällen als alleinige — da wesentlichste — Aufzeichnung, während der übrigen Prozeßvorfälle nur nebenher und zur Erläuterung des Urteils gedacht wird[2]). Besonders hervorzuheben sind hier zahlreiche gerichtliche Einweisungen in Liegenschaften, die fast in keinem Jahre fehlen und anfangs häufiger als später sind[2]), und Bausachen[3]).

b) Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zwar an Zahl weit geringer, aber im einzelnen bedeutend umfangreicher. Es kommen vor: Übereignung von Grundstücken, Rentengeschäfte, Vergabung und Beurkundung des Erwerbs von Todes wegen[4]), Bausachen (namentlich Grunddienstbarkeiten betreffend)[3]), ferner ein Schiedsvertrag[5]), Verzichte[6]), Quittungen[7]), abstrakte Schuldbekenntnisse[8]), öffentliche Zahlungserbieten mit Androhung des Ausschlusses der sich nicht meldenden Gläubiger[9]), vertragliche Begründung einer Gemeinschaft zwischen zwei Vettern[10]), Einweisung jemandes durch „richter und schepen" „in der schumeker inninghe" auf Grund eines vom Stadtherrn erteilten Privilegiums[11]); auch einige Vormundschaftssachen, nämlich die in Form eines Urteils auf Befragen von den Schöffen ausgesprochene Feststellung der freien Verfügungsgewalt eines Vaters über die „rade"[12]) seines Kindes; und

[1]) Rehme, Stadtrechtsforschungen II (Über die Breslauer Stadtbücher. Ein Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens zugleich der städtischen Verwaltung und Rechtspflege, 1909), Vorwort Seite IX. — Siehe auch unten § 5.
[2]) Unten §§ 11 ff.
[3]) Unten § 4.
[4]) Unten §§ 7 ff.
[5]) I 62, 6.
[6]) I 50, 1; 134, 6; 133, 4.
[7]) I 140, 7 bis 8; 222, 12; 238, 1.
[8]) I 253, 13; 353, 7.
[9]) II 93, 2.
[10]) I 241, 7 „... hebben seik ghesammet mid oren guderen, de se hir umme der stad muren hebben, so dat der orer eyn so wol schal mechtich sin, alz de ander".
[11]) I 144, 9.
[12]) I 226, 6; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, neu bearbeitet von H. O. Lehmann (3. Aufl., Bd. I bis IV, 1893 bis 1900) § 317 II.

ferner die Sicherheitsleistung einer Witwe durch Verpfändung ihres Hauses für die Nutznießung an einer Erbschaft[1]).

2. Strafsachen sind besonders auf den älteren Blättern öfter eingetragen. Sie sind meist auf den einfachen Vermerk beschränkt, daß jemand in die Acht gebracht sei oder sich aus der Acht gezogen habe, wobei kurz auf den ächtungbegründenden Vorgang hingewiesen wird[2]).

3. Öffentlichrechtlicher Verhältnisse wird äußerst selten Erwähnung getan, nämlich nur, soweit sie den Schöffen ausnahmsweise einmal verlautbart[3]) oder von den Parteien in einen privaten Rechtsstreit hineingezogen worden sind[4]). So fehlen Aufzeichnungen über das Finanzwesen der Stadt Calbe oder des Erzbistums Magdeburg, ebenso über sonstige Zweige der Verwaltung gänzlich im Wetebuch.

Für die städtischen Einnahmen und Ausgaben war vielmehr ein besonderes Buch vorhanden. Reste davon sind aus den Jahren 1374, 1377, 1378, 1381 und 1382 in einer Abschrift erhalten, die mit einer Abschrift des Erbbuches des Amtes Calbe von 1642 vereinigt worden ist[5]). Aber schon ihre durchweg lateinische Sprache läßt sie als nicht zum Wetebuche gehörig erkennen, dessen Handschrift zudem zwischen den Aufzeichnungen der Jahre 1381 bis 1383 (I 43 bis 53; Fol. 1a bis 4b) weder diese Stadtrechnungen in Urschrift noch eine Lücke dafür aufweist.

Das erzbischöfliche Finanzwesen, von dessen Buchung Teile im Wetebuche sich fanden[6]), ist ebenfalls nicht zu dem Inhalte der Handschrift zu rechnen. Die in dem betreffenden Fragment notierten erzbischöflichen Steuern gingen alljährlich ein (arg. I 232, 5). Ihre Aufzeichnung müßte daher, wenn sie in das Buch gehörte, unter den Eintragungen wenigstens eines Jahres im Wetebuche zu finden sein. Das ist nicht der Fall.

Städtische Rechtssätze (statuta) sind in das Wetebuch ebenfalls nicht aufgenommen. —

Durch die bisherigen Ausführungen ist die große Mannigfaltigkeit des Handschriftinhalts dargelegt worden. Es ergibt sich

---

[1]) II 83, 11; siehe Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts (1835 bis 1839): über die Zulässigkeit weiblicher Vormundschaft II S. 669 ff.; 673 ff.; 677 ff.; Wirkungen der Vormundschaft S. 678 ff.; Sicherheitsleistung des Vormundes S. 678; 42 ff.

[2]) Z. B. mehrfach I 43 ff.

[3]) Z. B. I 233, 7.

[4]) Z. B. II 90, 7.

[5]) Hertel, Die ältesten Stadtrechnungen der Stadt Calbe (Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 37, 1902) S. 1 ff.

[6]) Hertel, Fragment S. 105 ff.; siehe oben § 1.

daraus einmal, daß Hertel den Inhalt des Buches ganz unzulänglich angegeben hat; ferner auch, daß seine Behauptung unrichtig ist, das Wetebuch sei dasselbe, was sonst Verlassungsbuch, Renten-, Erbe-, oder Schuldbuch genannt werde. Solche Bezeichnungen würden einzig dann zutreffend sein, wenn das Buch nur Auflassungen oder nur Rentengeschäfte oder nur Grundstücks- oder nur sonstigen rechtsgeschäftlichen Verkehr beträfe. Es nimmt aber alle diese Geschäfte ohne Unterschied auf, und zwar in ganz überwiegendem Maße Urteile in Zivilsachen: ein Umstand, der das Wetebuch gerade von den Büchern anderer Städte[1]) unterscheidet.

Dementsprechend allgemein ist auch sein Name „Wetebuch" gewählt. Es fehlte bisher an dessen zweifelsfreier Übertragung ins Neuhochdeutsche. Ich übersetze ihn mit „Urkundsbuch". Denn „wete" bedeutet Urkunde, schriftliche Kunde, Mitteilung oder Zeuge[2]). Weniger zutreffend würde eine Gleichstellung mit „weddebôk", Wettschaftsbuch oder Buch für Wedden (= Gewedde und = Pfandverträge) sein, obwohl der Buchinhalt damit teilweise nicht in Widerspruch steht[3]). Dagegen ist unrichtig auf jeden Fall Hertels Deutung: Wetebuch gleich Wissensbuch, Buch für wissenswerte Dinge[4]). Denn „Wissen" kann im Mittelniederdeutschen nur durch „wetenheit", „wetenicheit", „wetent" wiedergegeben werden, nie aber durch „wete"[5]).

§ 3. Einrichtung des Buches und Form der Eintragungen.

1. Die Eintragungen sind durchweg in der zeitlichen Reihenfolge der in ihnen behandelten Geschehnisse zur Aufzeichnung gelangt. Ein Datum tragen sie freilich meist nicht[6]). Aber sie sind in Gruppen unter einer Jahresangabe vereinigt, die unter Voraussstellung von „Anno", nicht selten unter Weglassung der Bezeichnung des Jahrhunderts[7]), halb durch

[1]) Z. B. Breslau. (Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 2 ff.; 18 ff.; 29 ff.; 35 ff. usw.).

[2]) Siehe Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (1875 bis 1881); Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, im Auftrage und mit Unterstützung der Savignystiftung herausgegeben und bearbeitet, Bd. I (1901) S. 7, 735.

[3]) Dieser Ansicht scheint O. Loening zu sein: Das Testament im Gebiete des Magdeburger Stadtrechts (O. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 82, 1906) S. 96 Anm. 4. Siehe auch Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters. (Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1860) S. 32.

[4]) II 95; Hertel, Geschichte S. 67.

[5]) Schiller und Lübben.

[6]) Ausnahmen z. B. II 82, 9; 83, 1; 87, 7.

[7]) Anders II 83, 2.

lateinische Ziffern, halb durch lateinische Zahlwörter wiedergegeben wird[1]) und sich öfter am Fuße einer Seite befindet[2]). Die Jahresangabe steht dann vor der ersten Eintragung des Jahres, auf das sie sich bezieht. Einzelne Jahre werden nicht genannt. In der letzten Hälfte der Handschrift stehen über größeren Eintragungsgruppen auch die Angaben einzelner Tage, und zwar begegnet fast nur der Montag (feria secunda)[3]). Mitunter auch hat man sich darauf beschränkt, ein Fest oder einen Heiligentag zu benennen unter Voransstellung von „Post"[4]).

Hertel vermutet, daß die auf eine Jahreszahl folgende Gruppe manchmal neben Vorfällen aus diesem Jahre noch solche aus dem einen oder den mehreren darauffolgenden Jahren enthalte, deren Zahlen nicht angegeben sind[5]), und er gründet seine Ansicht auf den verhältnismäßig größeren Umfang solcher Gruppen. Dem ist zuzustimmen, zumal feststeht, daß auch die Überschriften mit bestimmter Tagesangabe sich nicht auf alle ihnen angeschlossenen Buchungen beziehen. So gilt z. B. das Datum II 82, 2 schon nicht mehr für 82, 4; 9; 83, 1; das Datum II 79, 1 nicht mehr für 79, 8; 11; 12; 13.

Die erste in dem Wetebuche vorkommende Jahreszahl ist I 47, 3 (Fol. 2a): „Anno domini M°CCC°lxxxii°", so daß die vorhergehenden Buchungen dem Jahre 1381 oder noch früherer Zeit entstammen werden. Das Buch schließt mit den Worten: „Anno domini lxii secunda feria post dedicationis", woraus sich in Verbindung mit II 83, 2 das Jahr 1462 ergibt.

2. Die Sprache der Eintragungen ist grundsätzlich niederdeutsch, doch — besonders in der späteren Zeit — mit einzelnen lateinischen Ausdrücken vermischt, manchmal auch rein lateinisch ohne deutsche Zusätze[6]).

3. Die einzelnen Buchungen pflegen mit dem Namen einer Partei begonnen zu werden, in Prozeßsachen meist mit dem des

[1]) Z. B. II 81, 1; 8.

[2]) Z. B. II 73, 9; 75, 12; 76, 4; 13.

[3]) I 141; 148; 229; 369; II 73; 75; 76; 78; 85; 87; 89; 92; 94; 95.
Ausnahmen: a) unbestimmte Angaben:
II 84: infra octavas visitacionis; infra octavam nativitatis Mariae.
b) II 79: Dienstag: feria tertia Quasimodogeniti.
Der Freitag in I 379, 6 ist dagegen nicht Tag der Eintragung, sondern des Geschäftsabschlusses. — Vgl. im übrigen unten § 4.

[4]) II 92, 7; 16; 89, 2; 86, 10; 84, 1; 11; 14.

[5]) (II 98); z. B. I 60, 1 bis 126, 7; I 137, 7 bis 143, 4; I 143, 4 bis 148, 7; I 357, 3 bis 366, 6.

[6]) II 81, 5; 93, 3.

Klägers[1]); ja, die Person der Parteien steht selbst dann im Vordergrunde, wenn es sich um Rechtsgeschäfte auf liegenschaftlicher Grundlage handelt. Denn solche Akte werden, wenn überhaupt, nicht aus dem Gesichtspunkte ihrer Wirksamkeit für ein bestimmtes Grundstück gruppiert, sondern nach der Person der Eigentümer[2]).

Der Mitwirkung des Gerichts wird selten gedacht[3]). Keine Stelle ist mit Namen unterzeichnet[4]).

Fast stets ist für die Eintragungen die Form eines objektiven Berichtes gewählt[5]), in wenigen Fällen die Form eines in direkter Rede und erster Person gehaltenen Bekenntnisses der Schöffen[6]) oder Parteianerkenntnisses[7]), manchmal auch die Form des Befehls[8]).

Für manche, häufiger wiederkehrende Buchungsfälle kommt es zur Bildung bestimmter typischer Formen, die jedoch in der Regel nur kurze Zeit beibehalten werden, wahrscheinlich so lange, bis ein neuer Schreiber sie nach seiner Eigenart abänderte[9]).

4. Einzelne Eintragungen sind wieder durchstrichen worden[10]), und zwar, wie bei einigen feststeht, zum Zwecke der Löschung. So ist z. B. die Streichung von I 262, 10 aus dem Vorhandensein von I 264, 3 zu erklären; I 364, 10 bis 11 durch Todesfall (I 380, 5) erledigt; die Tilgung des Vertrages in I 224, 6 durch die nachfolgende Erfüllung aller seiner Bestimmungen gerechtfertigt, die durch den unzweifelhaft erst nachträglich zugefügten letzten Satz der Stelle beurkundet worden ist.

---

[1]) I 229; 241.

[2]) So I 223, 16: „ein jeder (Eigentümer) auf seinem Erbe". Es braucht also nicht für jedes Grundstück eine besondere Notiz gemacht zu werden.

[3]) I 147, 5; 129, 8.

[4]) Auch nicht I 45, 1. Denn der Name „Claws van Byere" bildet hier nicht, wie es nach dem Abdruck den Anschein hat, die Unterschrift von I 45, 1, sondern wie die Urschrift ergibt, den Beginn einer unausgeführten Eintragung.

[5]) I 60; II. 91.

[6]) I 61, 3: „witlik is uns schepen"; I 356, 4; 136, 2: „wy schepen bekennen . . ."; I 252, 10.

[7]) II 90, 1.

[8]) I 43; 46; 49; 50.

[9]) Z. B. bei Klagen um Schuld: I 43, 2: „X schal betalen bynnen verteynnachten" eine Summe an Y. (beibehalten bis I 50); dann I 51, 10: „Y heft ghewunnen oppe X" eine Summe „binnen verteynnachten to betalene"; später kleine Änderungen dieser Fassung, so seit I 367, 12 durch den Zusatz: „unde is befredet". — Vgl. auch unten §§ 8 bis 10.

[10]) I 224, 6; 225, 3; 251, 4; 252, 8; 254, 2; 262, 10; 264, 3; 356, 4; 5; 364, 10; 11; II 89, 10; 11; 90, 1; also insgesamt 14 Fälle, von denen 7 die Bestellung von Grundzins betreffen. Vgl. darüber unten §§ 5 und 8.

Ein einzelnes Wort („Stutz") ist in I 52, 8 gestrichen, offenbar um eine falsche Buchung zu berichtigen, die in Widerspruch mit I 49, 7 stand. Die sonstigen Streichungen sind ohne rechtliche Bedeutung[1]).

§ 4. Buchbehörde.

1. Alleinige Buchführungsbehörde sind, wie die Aufschrift des Buches anzeigt und durch seinen Inhalt nicht widerlegt wird, die Schöffen von Calbe[2]).

Daß diese mit den Ratmannen der Stadt identisch gewesen seien, wie Hertel[3]) behauptet, trifft nicht zu. Rat und Schöffen sind vielmehr, wie aus ihrer Anführung nebeneinander in derselben Urkunde[4]) zu ersehen ist, nicht nur verschiedene Personen, sondern auch Behörden von grundverschiedener Zuständigkeit.

a) Die Schöffen tagen als „unsens gnedigen heren gherichte"[5]) d. h. als Gericht des Erzbischofs von Magdeburg[6]), der als Herr der Stadt[7]) zugleich Gerichtsherr ist[8]). Das Richteramt ist nach damaligem Brauche[9]) zwischen den Urteilern („schepen")[10]) und dem Richter zu gemeinsamer und gleichzeitiger Ausübung[11]) geteilt. Der Richter ist vom Erzbischof ernannt[12]) und mit dem Vogt identisch[13]). Nicht alle Dinge wird er aber selbst abge-

[1]) Oben § 1.
[2]) Vgl. z. B. auch I 356, 4; 47, 8; 46, 5.
[3]) II 97.
[4]) I 351, 4.
[5]) II 73, 11.
[6]) I 48, 6.
[7]) v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogtums Magdeburg. (1876 bis 1881) I 120; 176. — Häwecker, Chronika und Beschreibung der Städte Calbe, Aken und Wanzleben. (1720) S. 21 bis 23. — Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus dem sächsischen Hause. (1887) S. 109.
[8]) SLdr (Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369 herausgegeben von Homeyer. 3. Ausgabe 1861.) III 64, 5.
[9]) SLdr III 69, 1; I 8, 1. — J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Quellen. 2 Bde. (1879) I S. 63 ff.
[10]) Hertel, Geschichte S. 67 nimmt an, daß es sechs gewesen seien; so auch Glosse zum Weichbild S. 249, 15 ff.; 43 ff; 47 ff. (Daniels, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters Bd. I: Das Sächsische Weichbildrecht. Bd. 1: Weltchronik und Weichbildrecht in 136 Artikeln mit der Glosse. 1857.)
[11]) I 140, 6; 252, 10; 379, 3.
[12]) I 353, 8; Planck I S. 22 ff.
[13]) Busse Homburgh ist nach I 48, 6 und 256, 12 Vogt, nach I 62, 4 Richter. Auch wird die wedde bald als dem Richter, bald als dem Vogt gebührend bezeichnet (I 358, 1; 357, 8).

halten haben; oft wird er durch einen Schultheißen[1]) vertreten worden sein. Das erscheint wenigstens nach der Bestallung des erzbischöflichen Hauptmanns Hans Vetter von 1372[2]) nicht unwahrscheinlich.

Die Verhandlungen des Gerichts erfolgen an ein für allemal festgesetzter Stelle, „in gherichte“[3]), „in“ oder „vor hegeder bank“[4]) oder „vor deme hegeden dinghe“[5]). Findet ausnahmsweise eine Augenscheinseinnahme auf einem Parteiengrundstück statt, so wird deren Ergebnis doch an Dingstelle bezeugt[6]).

Regelmäßig Montags ist Sitzung; denn andre Wochentage werden kaum erwähnt[7]). Die Dingtage lagen wohl um zwei Wochen auseinander. Die öfter wiederkehrende Fristsetzung „over virteynnacht“ läßt das vermuten[8]).

Die Schöffen bilden für die gesamte streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit innerhalb des Stadtgebietes das ordentliche Gericht[9]), soweit nicht einzelne Sachen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder auf die Person der Parteien besonderen Gerichten vorbehalten sind[10]). Über das Gebiet der Rechtspflege hinaus geht ihre Tätigkeit nicht.

b) Den Ratmannen[11]) dagegen, vier Bürgern, welche jedes Jahr neu gewählt und von den Ratmannen des vorhergehenden Jahres in ihr Amt eingeführt werden[12]), steht allein die Verwaltung der Stadt zu, die ja in den sächsischen Städten und sicher auch in Calbe, früher mindestens zum Teil in den Händen der Schöffen lag[13]).

Sie allein treiben die städtischen Steuern ein[14]), führen die Prozesse der Stadt[15]) und nehmen als „Vertreter“ der Gemeinde Erklärungen entgegen[16]). Ja, sie fangen sogar an, bei Vertrags-, insbesondere Vergleichsverhandlungen mitzuwirken[17]),

[1]) Zuerst erwähnt anno 1168 (v. Mülverstedt I 612; 690).
[2]) Hertel, Geschichte S. 172.
[3]) I 351, 5.
[4]) I 43, 1; 45, 8; 219, 6.
[5]) I 236, 8.
[6]) I 139, 2; 148, 5; 242, 3.
[7]) Z. B. II 73, 9; 75, 11 bis 12; 76, 4; 13; 78, 5; 9; 79, 8; 11 ff. Oben § 3.
[8]) Z. B. I 241, 5; 8; 363, 5; 369, 13; 371, 4; 6; 8; 373, 1; II 87, 6; Planck I S. 23 bis 25.
[9]) Oben § 2.
[10]) Unten § 11 Nr. 4.
[11]) „dey ratheren“ I 61, 13; „dy radmann“ I 134, 15; „der sittende rad“ I 351, 4; „consules“ II 74, 7.
[12]) Hertel, Stadtrechnungen S. 3; 28; 37; 53. — Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. (5. Aufl. 1907.) S. 652.
[13]) Planck I S. 25, 2. — v. Mülverstedt III 243; 479.
[14]) I 263, 5.
[15]) I 235, 7; 251, 11.
[16]) So wohl I 131, 8.
[17]) Z. B. I 250, 3; 351, 4.

also eine Tätigkeit zu üben, die mit der des Schöffengerichts in Wettbewerb tritt[1]).

Hierbei muß jedoch das Zeugnis der Ratmannen noch dem anderer nichtgerichtlicher Zeugen an Geringwertigkeit gleichgestanden haben[2]); sonst würde man es nicht für nötig befunden haben, sich die Vorteile des Gerichtszeugnisses[3]) oder der dieses sichernden Wetebuchseintragung dadurch zu verschaffen, daß man zum Zwecke der Beurkundung entweder die Schöffen gleich zur Verhandlung vor dem Rate hinzuzog[4]) oder ihnen das Ergebnis später durch Bekenntnis der Ratmannen übermittelte[5]), genau so, wie man den Schöffen auch Verträge, die weder vor dem Rate noch vor dem Gerichte geschlossen waren, zu verlautbaren pflegte[6]).

Es ist erklärlich, wenn der Rat sich infolgedessen bemühte, eine Gleichstellung seines Zeugnisses und seiner Urkunden[7]) mit denen der Schöffen, — wenn möglich auch das Monopol der Führung öffentlicher Bücher – zu erringen und an Stelle der von dem erzbischöflichen Richter mit den Schöffen ausgeübten Gerichtsbarkeit seine eigene zu setzen[8]). Die vom Rat und den Schöffen um diese Machtstellung geführten Kämpfe haben indessen nicht zu einem dem Rate so günstigen Ergebnis, wie im benachbarten Magdeburg[9]) geführt; sondern sie endigten mit der Verordnung des Magdeburger Domkapitels vom 9. Februar 1601[10]), wodurch die Zuständigkeit des Rates und der Schöffen im wesentlichen so begrenzt worden ist, wie

[1]) Ähnliche Verhältnisse in anderen Städten: Planck I S. 22; v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889) S. 58, 60, 76. — Rehme, Stadtrechtsforschungen I (Über das älteste bremische Grundbuch und seine Stellung im Liegenschaftsrechte. 1908) S. 25; Stadtrechtsforschungen II S. 123 ff.

[2]) Planck II S. 182; 190 ff.; v. Below S. 78.

[3]) Planck II S. 180 ff.

[4]) I 351, 4; 145, 10.

[5]) I 134, 15.

[6]) I 379, 3; 375, 2; 142, 1.

[7]) Unten § 5. — So sind z. B. auch in Breslau Rats- und Schöffenbücher nebeneinander geführt worden, und zwar schließlich so, daß die in einem Buche beurkundeten Tatsachen nicht zugleich in einem andern verzeichnet wurden, und daß der Rat Buchbehörde schlechthin war, während die Schöffen — mit Ausnahme ihrer Sprüche — nur solche Vorgänge, die von ihnen zugleich verbrieft waren, zu Buche brachten (Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 123; 125).

[8]) v. Below S. 78; Schröder S. 655.

[9]) Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts (Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. XII, 1873) S. 184 bis 185; Planck I S. 28; v. Below S. 82; Homeyer, Stadtbücher S. 26; 39.

[10]) Hertel, Geschichte S. 68.

sie es zur Zeit des Wetebuches war: Namentlich ist danach weiterhin dem Gericht vorbehalten worden, „Kauf und Verkauf zu bestätigen", eine Bestimmung, die gleichzeitig einen Einblick in die Entwicklung der rechtlichen Bewertung der gerichtlichen Aufzeichnungen gewährt; denn während noch das Wetebuch jedenfalls lediglich den Zweck einer Unterstützung des Gedächtnisses verfolgte, zeigt sich hier, daß die gerichtliche Buchung den Charakter eines „Perfektionsaktes" angenommen hat[1]).

c) Kommt nach Vorstehendem der Rat nicht selbst neben den Schöffen als Wetebuchführungsbehörde in Betracht, so fragt es sich, ob nicht eine vom Rate mit der städtischen Bauaufsicht betraute Kommission der sog. „Sechsmänner"[2]) an der Buchführung Anteil gehabt hat, denn die Handschrift bringt eine nicht geringe Zahl von Bausachen vor. Diese sind nach Form und Inhalt in drei Gruppen zu scheiden:

α) Prozesse zwischen Nachbarn[3]). Sie werden nach dem Grundsatze entschieden, daß der Beklagte seinen Nachbar vor solchem Schaden zu bewahren habe, der in ursächlichem Zusammenhang mit Arbeiten oder Anlagen auf dem beklagtischen Grundstücke steht[4]).

β) Gerichtszeugnisse, die von den Bauherrn vor Beginn oder nach Fertigstellung ihrer Bauten darüber erbeten werden, ob das neue Haus so zu stehen komme oder so stehe, „alze yd von rechte stan schal" oder „alze yd zyk von rechte gheburt"[5]).

γ) Erteilung der Erlaubnis zur Ausführung besonders bezeichneter Einzelheiten des Bauplanes und Anweisungen für die besondere Ausgestaltung des Baues. Endzweck ist hier: die Verletzung von Grundeigentumsverhältnissen der Stadtgemeinde zu verhindern, die aus der Aufführung von Neubauten möglicherweise erwachsen könnte; zuweilen auch nur, die Unschädlichkeit des Neubaus zu bezeugen[6]).

Die beiden ersten Gruppen sind ohne weiteres als Ausfluß der Zuständigkeit der Schöffen, als des ordentlichen Gerichts,

[1]) Schröder S. 721; Brunner, Zur Geschichte der römischen und germanischen Urkunde (1880) S. 307; Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch (Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechts, 1895) S. 258 ff.

[2]) Ähnlich die „Fünfmänner" in Basel. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (1861) S. 152. — Hertel, Geschichte S. 109.

[3]) I 45, 5; 47, 6; 56, 5; 58, 2; 125, 1; 129, 12; 130, 8.

[4]) I 55, 9; 56, 5; 360, 6; 377, 14.

[5]) I 135, 14; 139, 2 bis 3.

[6]) I 139, 3 bis 4; 140, 1 und 3; 143, 8.

zu erkennen — was durch ihre alleinige Erwähnung auch angedeutet wird. Sie sind deshalb den Schöffen zuzuschreiben. Fraglich ist nur die Urheberschaft bei den Eintragungen der dritten Gruppe, die stets gemeinsame Handlungen von Schöffen und Ratmannen betreffen. Aber auch hier muß man Aufzeichnungen der Schöffen annehmen. Denn deren Tätigkeit ist die überwiegende, während den Ratmannen mehr die Rolle einer Partei — nicht einer Behörde — zugefallen zu sein scheint, nämlich die Rolle einer in ihren Grundeigentumsrechten bedrohten Partei, die jedoch wegen ihrer besonderen Stellung gegenüber den einzelnen Rechtsgenossen abweichend von anderen Parteien behandelt wird. Es wäre an sich auch wenig wahrscheinlich, daß sich bei Buchung dieser wenigen Stellen die Ratmannen beteiligt hätten, während sonst diese Tätigkeit den Schöffen allein oblag.

2. Zum Schluß ist noch kurz der Persönlichkeit des Buchführers zu gedenken. Aus dem häufigen Wechsel der Hände im Wetebuche[1]) ist zu ersehen, daß er oft gewechselt hat. Es ist daher anzunehmen, daß die Schöffen, untereinander oder höchstens mit einem dauernd angestellten Stadtschreiber abwechselnd, die Buchungen vollzogen haben.

§ 5. Charakter des Buches.

I. Mit der Feststellung der Urheberschaft der Schöffen[2]) ergibt sich ohne weiteres der Stadtbuchscharakter des Wetebuches. Denn „ein Stadtbuch ist weiter nichts als ein Buch, das für den Gebrauch der städtischen Behörde (des Rates) oder, sofern Rat und Stadtgericht geschieden waren, für den Gebrauch einer dieser Behörden oder beider bestimmt war, ohne Rücksicht auf den Inhalt, auf die Personen der Buchführer, auf die Art der Entstehung“[3]).

II. Nach seinem Inhalte ist es zu den allgemeinen Stadtbüchern zu rechnen, denn es enthält die Beurkundung der verschiedensten Gegenstände, unter denen ein innerer Zusammenhang nicht besteht[4]).

III. Endlich steht noch die wichtige Frage zur Beantwortung: Ist das Wetebuch Protokollbuch oder Reinschrift? Mit anderen Worten: Sind die Eintragungen ins Wetebuch gleich während der Gerichtsverhandlungen erfolgt, oder sind sie nur Ab- und Reinschriften solcher Terminsprotokolle?

[1]) II S. 97.
[2]) Oben § 4.
[3]) Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 7.
[4]) Rehme, Stadtrechtsforschungen II, Vorwort S. IX; oben § 2.

1. Hier entscheidet sich Hertel[1]) dahin: das Buch enthalte die im Termine angefertigte Originalschrift. Dem ist zuzustimmen. Unzureichend begründet indessen Hertel seine Ansicht durch den Hinweis auf das verwendete schlechte Pergament, die flüchtige, fehlerhafte Schrift, den häufigen Wechsel von Hand und Tinte und die Durchstreichungen. Denn die Mangelhaftigkeit des Materials ist aus der Schwierigkeit seiner Beschaffung, die Fehlerhaftigkeit des Textes durch mangelhafte Bildung des Schreibers erklärlich; der Schriftwechsel unerheblich; die Durchstreichung von Stellen meist aus rechtlichen Gründen erfolgt[2]).

2. Es ist vielmehr zur Erlangung größerer Gewißheit in der aufgeworfenen Frage vom Inhalte der Handschrift auszugehen. — Das Buch gibt nämlich verschiedentlich offenbar nicht alles wieder, was an den Terminstagen den Schöffen Beurkundenswertes vorgetragen worden ist.

Z. B. sind Verpfändungen, Auflassungen, Zinsbestellungen und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte sicher viel öfter vorgekommen, als im Wetebuche erhalten sind. So sagt II 78, 8 (Anno 1450): „Hans von Santen het thum ander male sad . . . hus und hoff"; doch von der Begründung der hier vorausgesetzten erstmaligen Satzung des Hauses ist früher, bis zu der großen Lücke von 1445[3]), nicht die Rede. Ebenso fehlt die „vordere gyff" nach deren „utwysinge" (d. h. auf Grund eines schriftlichen Ausweises) ein Haus in I 251, 4 „geven" wird; auch die „gave", die nach I 236, 9 „vor gehegedeme dinghe gedan" sein soll, ist unauffindbar; ferner der Vermerk über die Auflassung eines Grundstückes, zu der in I 145, 10 ausdrücklich Vollmacht erteilt wird; auch die Einräumung von Zinsen, Pfändern und Grundstücksrechten, von deren Bestehen uns nur durch einen sie betreffenden Verzicht Kunde wird[4]); endlich kommen Löschungen vor, für die weder Gründe noch besondere rechtsvernichtende spätere Geschäfte angegeben werden[5]).

a) Eine Erklärung für diese Unvollständigkeit kann nicht oder nicht nur darin gefunden werden, daß das Wetebuch ein Fragment ist. Es fehlt z. B. zwischen I 46, 6; 48, 5 (wo des „Clawes Bardes hus", als von den „alderluden sente Laurencii" erklagt, besprochen wird) und I 49, 11 (wo ein Pawel Scroder als Eigentümer desselben Hauses auftritt) eine Notiz darüber, daß die Auflassung an Scroder erfolgt sei. Da I 48, 5 und 49, 11 auf

[1]) II 97.
[2]) Oben § 3 a. E.
[3]) I 369.
[4]) I 48, 7; 49, 11; 252, 10; 255, 5; 355, 12.
[5]) I 251, 4; 252, 8.

demselben Blatte (Fol. 2) der Handschrift stehen, das eine Lücke im Text nicht hat, so kann die vermißte Notiz weder mit einem Teil der Handschrift verloren gegangen sein, noch überhaupt je darin gestanden haben.

b) Die Unvollständigkeit des Buchinhaltes kann auch nicht aus dem Umstande hergeleitet werden, daß die fehlenden Geschäfte einer Vornahme vor Gericht nicht bedurft und deshalb außergerichtliche Erledigung gefunden hätten. Denn es fehlt sogar eine „gave", die nach I 236, 9 „vor gehegedeme dinghe" getan worden ist.

c) Wollte man nun annehmen, daß nicht alle vor den Schöffen vorgenommenen oder ihnen verlautbarten Geschäfte der Aufzeichnung wert gehalten worden seien, so würde man — da gleichartige Rechtsgeschäfte (z. B. Vergabungen unter Lebenden) bald beurkundet[1]), bald übergangen werden[2]), annehmen müssen, daß die Buchungen nicht nach bestimmten festen Grundsätzen vorgenommen worden sind. Das ist aber wenig wahrscheinlich.

d) Nimmt man jedoch an, daß regelmäßig alle gerichtlichen Vorgänge beurkundet worden sind, so bleibt für das Fehlen gewisser Aufzeichnungen in der Handschrift nur die Erklärung, daß sie einem anderen, neben dem Wetebuche geführten Buche einverleibt worden sind.

Tatsächlich hat es in Calbe außer dem Wetebuche noch andere von Behörden gebrauchte Bücher gegeben. Doch sind darüber außer den Namen kaum Nachrichten vorhanden, so daß sich nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, ob sich das in Frage stehende Buch darunter befindet. Es sind folgende:

α) Die Stadtrechnungen[3]). Diese scheiden — da sie eine Ratshandschrift sind — hier ohne weiteres aus.

β) Ein „register des nyen markedes", das in I 353, 8 erwähnt wird. Es ist mit dem Wetebuche nicht identisch; denn läge hier nur eine zweite Bezeichnung unserer Handschrift vor, so müßte die nach I 353, 8 angeblich in dem „register des nyen markedes" „Anno domini M°CCCC°XXI°" verzeichnete „delinghe" im Wetebuche vermerkt sein, da dieses unstreitig für die Zeit von 1418 bis 1426 lückenlos ist[4]). Sie findet sich indessen nicht darin. — Der Name des Registers zeigt an, daß es auf dem Neuen Markte, also möglicherweise in dem dort befindlichen Rathause[5]), geführt und verwahrt worden ist. Auch spricht für die

[1]) I 362, 4; 363, 2.
[2]) Zu schließen nach I 236, 9.
[3]) Oben § 2.
[4]) II 98; oben § 1.
[5]) Stadtplan bei Häwecker; Hertel, Geschichte S. 73; 116.

Registerführung durch die dort tätigen Ratmannen noch folgendes: Die in Bezug genommene Stelle soll eine „delinghe" zum Gegenstande haben, d. h. eine Vertragsverhandlung. Bei einer solchen mitzuwirken, war der Rat befugt [1]). Weiter steht fest, daß der Rat über die vor ihm geschlossenen Verträge Urkunden ausgestellt oder wenigstens Protokoll hat führen lassen. Darauf weisen in I 351, 4 die Worte: „also vorscreven steyt", „also er vorscreven ys", besonders aber in I 249, 3 die Bemerkung, daß ein Erbe gegeben worden sei, „alz vor deme rade gededinget is unde in der rechten gyfft [= Urkunde über die gyfft] steyt". Diese Urkunden mögen im Register des Neumarktes gesammelt worden sein.

γ) „Der stat buk" [2]) ist vielleicht, nur unter anderem Namen, dasselbe Buch wie das „register des nyen markedes". Jedenfalls ward es ebenfalls nicht von den Schöffen geführt. Denn nach I 378, 7 haben sich die Parteien „vorwillet up der stat buk, wes dat utwiset, dar an schal one ghenoghen", woraus zu ersehen ist, daß das Buch dem Gerichte nicht zur Hand war, und daß sein Inhalt nicht die Kraft des Gerichtszeugnisses hatte, sondern Beweiskraft ihm erst durch den übereinstimmenden Willen der Parteien beigelegt werden mußte [3]).

δ) Es ist endlich in I 353, 7 (Anno 1423) von „der schepen boke" die Rede. Darin soll die Begründung eines Schuldverhältnisses durch Erbteilung verzeichnet sein, also ein Rechtsakt, der im Wetebuche nicht eben selten ist [4]). Gleichwohl ist das „Wetebuch der schepen" hier nicht gemeint. Denn weder die fragliche Erbteilung, noch die Parteien selbst kommen in den vor 1423 entstandenen Wetebuchungen vor, obwohl gerade diese Eintragungen in lückenlosem Zusammenhange stehen [5]).

e) Somit wird hier Kunde von einem zweiten Schöffenbuche.

Sein Verhältnis zum Wetebuche war jedenfalls nicht so, daß jedes Buch nur für ein bestimmtes Stadtviertel gegolten hätte. Gegen solche von Hertel [6]) erwogene Möglichkeit spricht,

[1]) Oben § 4.
[2]) I 378, 7; auch I 237, 13, eine Vergabung betreffend, die im Wetebuche fehlt.
[3]) Unterschied des Zeugnisses der Ratmannen von dem der Schöffen oben § 4, 1b.
[4]) Z. B. I 248, 1; 379, 6.
[5]) II 98; oben § 1.
[6]) Hertel, Geschichte S. 68.

außer der Kleinheit des mittelalterlichen Calbe, der Umstand, daß gleichmäßig Grundstücke der Feldmark neben denen des Stadtinnern in der Handschrift berücksichtigt worden sind[1]).

Auch eine verschiedene sachliche Zuständigkeit kann, angesichts des oben[2]) erwähnten mannigfachen Inhalts des Wetebuchs, nicht die Grundlage für eine doppelte Buchführung gebildet haben.

Die meiste Wahrscheinlichkeit scheint mir vielmehr folgende Annahme für sich zu haben:

Das Wetebuch und das zweite Schöffenbuch waren annähernd gleichen Inhalts. Das Wetebuch war zur raschen Niederschrift im Dinge bestimmt; es war ein Protokollbuch. Das zweite Schöffenbuch nahm Abschriften davon in Reinschrift auf, sowie in Urschrift das, was im Wetebuche fehlt.

Zu dieser Annahme führt einmal die Tatsache, daß gerichtliche Vorgänge als bekannt vorausgesetzt werden, die im Wetebuche fehlen[3]); sodann auch die Betrachtung der Stellen: II 75, 11, wo der Terminstag zwar notiert, die an Dingstatt vorgefallenen Ereignisse aber, obwohl ein kleiner Raum dafür ausgespart ist, fehlen; I 45, 1; 246, 6, wo für eine einzelne Notiz, I 361, 4 und 7, wo für die Bezeichnung des Gegenstandes des aufgeschriebenen Rechtsstreits eine Lücke gelassen ist. Von diesen hätte z. B. die Stelle I 246, 6, die nur aus dem ersten Worte einer beabsichtigten Eintragung („Balthazars") besteht, in einer Reinschrift gar keinen Sinn; sie läßt sich dagegen ungezwungen so erklären, daß der Schreiber sie im Dinge hat gleich zur Niederschrift bringen wollen, an Ausführung seines Vorhabens durch anderweite Inanspruchnahme im Dinge gehindert worden ist und dann nachträglich aus dem Gedächtnis oder nach Erkundigung den betreffenden Vorgang sofort im Reinschriftbuch verzeichnet hat, wodurch eine Ausfüllung des vorsorglich im Wetebuche gelassenen Raumes sich erübrigte. Nicht anders sind auch die übrigen eben aufgeführten Lücken zu erklären.

Eine weitere Vermutung für den Protokollbuchcharakter des Wetebuchs begründen die Datierungen II 75, 11 und 12 „Anno etc. I am mantage post epiphanie" und II 84 „Anno etc. infra octavas visitationis" und ähnliche a. a. O., deren „etc." als zeitsparende, aber in der Reinschrift ordnungsgemäß auszuführende Abkürzung erscheint.

---

[1]) Z. B. I 134, 15; 135, 10; 14.

[2]) § 2; § 5, II.

[3]) Oben in diesem §; z. B. I 236, 9; aber auch die vielen Fälle, in denen nur von einer „dritten" Klage die Rede ist, nicht jedoch von der vorhergegangenen ersten und zweiten (siehe unten §§ 12 bis 14).

Endlich sprechen für den Protokollbuchcharakter die in Briefform entworfenen Eintragungen I 356, 4 und 5: einmal wegen des „etc." im Datum, ganz besonders aber wegen ihrer Streichung, die ohne einen aus dem Wetebuche ersichtlichen Grund, doch wahrscheinlich wegen nachträglicher Ausfertigung eines Schöffenbriefes, erfolgt ist.

Hiernach läßt sich auch die Bedeutung der neben den Eintragungen angebrachten Randzeichen[1]) aufklären.

Daß sie nicht Handzeichen der Schreiber sind, ergibt sich aus dem Vorhandensein gleicher Zeichen neben verschiedenen Schriftzügen[2]).

Daß sie nicht den Eintritt gewisser mit dem Eintragungsinhalt zusammenhängender Folgen, an Stelle ausdrücklicher Buchung mit Worten, erkennbar machen sollten (wie Fronung, Pfändung als Folge des Unterliegens im Prozesse), geht aus der Wiederkehr desselben Zeichens neben solchen Eintragungen hervor, die niemals die gleichen Folgen haben konnten[3]).

Ähnlich wie in Breslau bei den alten „registra litterarum scabinorum"[4]) werden die Zeichen wohl eine Vervielfältigung des Buchinhaltes haben andeuten sollen; zwar nicht wie in Breslau eine Vervielfältigung durch Ausfertigung von Schöffenbriefen (denn gerade neben den Briefentwürfen I 256, 4 und 5 fehlen sie), sondern die Wiederholung der Eintragung im Reinschriftbuche.

Nach alledem ist das Wetebuch also als Kladde anzusehen. Daß gerade sie und nicht die Reinschrift erhalten ist, erscheint sonderbar. Denn sonst sind aus so früher Zeit Protokollbücher kaum erhalten.

Der Protokollbuchcharakter verleiht daher dem Wetebuche einen besonders hohen Wert.

II. Die wichtigsten im Wetebuche beurkundeten Rechtsakte.

§ 6. Personen und Sachen im allgemeinen.

1. Personen. Als Vertrags- und Prozeßparteien kommen außer einzelnen Personen auch mehrere, zur Gesamthand vereint,

[1]) Oben § 1.
[2]) Z. B. Dreieck neben I 43, 1ff. und 60, 2 bis 5.
[3]) Z. B. Dreieck neben I 43, 2; 5; 44, 2; 3.
[4]) Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 70ff.; Rehme, Schöffen als „Boten" bei gerichtlichen Vorgängen im Magdeburger Rechtskreise (Festschrift zu Heinrich Brunners 70. Geburtstage, 1910). S. 5ff.; 30.

vor[1]); ferner Verbandseinheiten[2]), deren Scheidung von ihren sinnlichen Trägern noch nicht stets scharf durchgeführt ist[3]).

Partei kann auch der Richter sein[4]). Im Amte muß er sich dann vertreten lassen. Daher kann das Friedewirken in I 51, 7 für den Richter Busze Homborch[5]) nur durch eine mit Homborch nicht identische, zu dieser richterlichen Funktion befähigte Person vorgenommen worden sein[6]).

Geistliche kommen nur als Vertragschließende und als Kläger vor[7]), aber mit Rücksicht auf die Vorschrift des kanonischen Rechts c 17 X de iudiciis II 1 und c 1, 2, 9 X de foro competenti II 2 nie als Beklagte[8]). Eines Vormundes bedürfen sie nicht[9]).

Juden stehen den Christen im wesentlichen gleich[10]). Doch leisten sie Eide abweichend „up Moises buch" (II 81, 13), dürfen nach I 372, 10 auch für ausgeliehenes Kapital „woker" nehmen[11]).

Gäste[8]) können vor dem Schöffengericht Klage gegen Gerichtseingesessene erheben[12]). Sie können, wenn sie „nicht erfe noch eighen" im Gerichtsbezirke haben und deshalb eigentlich dort nicht dingpflichtig sind[13]), gleichwohl zur Antwort vor dem Schöffengerichte gezwungen werden[14]), falls sie[15]) oder ihr Gut[16]) sich im Gerichtsbezirke befinden.

Frauen stehen noch unter Geschlechtsvormundschaft[17]). Diese wird aber nur selten erwähnt[18]), was darauf zurückzuführen

[1]) I 223, 6; 224, 6. Das Innenverhältnis zwischen den zu einer Partei Zusammengefaßten wird meist nicht berührt (I 62, 4; 125, 3; 128, 9; 136, 2).

[2]) Sie handeln durch ihre „Vertreter": I, 46, 6; 48, 5; 264, 1; 355, 12; 356, 4; II 81, 10.

[3]) I 129, 8; 141, 10; 60, 11; II 75, 4; 88, 10; 91, 11. Einzige Ausnahme: I 373, 10 („dy stat" — nicht wie sonst üblich „die Ratmannen"). — Vgl. O. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I (1895) S. 457.

[4]) II 90, 7.

[5]) I 62, 4.

[6]) Planck I S. 93.

[7]) I 234, 1; 238, 1; 244, 3; 366, 2; 354, 3.

[8]) Näheres hierüber bei H. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß, vorzugsweise nach norddeutschen Quellen (O. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 88. Heft, 1907) S. 15 ff.

[9]) Planck I S. 182; Kraut, Vormundschaft I S. 18 bis 19.

[10]) I 239, 7; 240, 1 ff.; II 73, 8 ff. Ihre Rechtsakte sind also nicht wie in Köln einem besonderen Buche zugewiesen. (Schröder S. 478 Anm. 158).

[11]) Schröder S. 477; Gierke I S. 440; Stobbe-Lehmann I S. 384.

[12]) Z. B. I 261, 2; Rudorff S. 38.

[13]) Rudorff S. 18.

[14]) Planck I S. 83 ff.; Rudorff S. 41 ff.

[15]) II 73, 11.

[16]) II 73, 8.

[17]) So wohl I 379, 6; 252, 10; Planck I S. 177 bis 180; Stobbe-Lehmann Anm. zu § 325 Nr. 1.

[18]) I 56, 15; 127, 5; 377, 5; II 95, 2.

sein mag, daß der Vormund, sofern er nicht gleichzeitig Ehemann der Frau war[1]), nur eine unbedeutende Rolle spielte, da er lediglich als Beistand — nicht genehmigungshalber — zu den Handlungen der Frau hinzugezogen werden mußte, so daß die Frau also fast selbständig auftreten durfte.

Kinder (unter ihren Jahren) bedürfen ebenfalls eines Vormundes[2]).

Stellvertretung der Parteien ist im Prozesse[3]) wie bei Vertragsschlüssen zulässig[4]).

2. Sachen. Die im deutschen Rechte stets festgehaltene strenge Scheidung von Immobilien und Mobilien[5])[6]) tritt im Wetebuche mit den Ausdrücken: „gude bewegelik unde ummewegelik“[7]), „erffe . . . und redestes gud“[8]) sowie „gud rure und ungherure“[9]) hervor.

Was die letztgenannte Wendung betrifft, so glaubt Behrend im Stendaler Urteilsbuch[10]) in der Stelle: „Besat ein des anderen gudt, rur unde unrur vor gnante schult, so kumpt he darna tom ersten dinge unde secht: her richter, ick hebbe besat N. gudt, rur vnd unrur, in velde unde marke, war he dat heft“, die Unterscheidung von „gudt, rur unde unrur“ der von Feld und Mark gleichsetzen und als Gegenüberstellung von beackertem (vom Pflug gerührtem) und allem übrigen Lande des Schuldners erklären zu müssen. Diese schon von Schiller und Lübben angezweifelte Auslegung erweist sich nach I 261, 13 als falsch. Denn der dort gemachte Zusatz: „utghenamen eynen grapen (Topf) und eynen kethel“ bestätigt, daß unter der Gesamtbezeichnung „gud rure und ungherure“, auf das er sich bezieht, auch bewegliche Sachen zu verstehen sind; die Wendung wird daher zutreffend mit „bewegliche und unbewegliche Sachen“ zu übersetzen sein.

---

[1]) Kraut, Vormundschaft II S. 329 ff.; 405 ff.; 441 ff.
[2]) I 379, 6; 249, 2 und 3. Planck I S. 180 ff.; Kraut, Vormundschaft I S. 116 ff.
[3]) II 95, 1; I 370, 6.
[4]) I 145, 10.
[5]) Arnold, S. 14 ff.; 57 ff.; Schröder S. 285; Stobbe-Lehmann § 63 Anm. 7 bis 9; Gierke II (1905) S. 5, 8, 12; Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehn- und Handelsrechts nebst beigefügten Quellen (6. Aufl. bearbeitet von Frensdorff 1886) § 63 Nr. 1 ff.
[6]) „farnde have“ (II 88, 5).
[7]) I 379, 1.
[8]) I 234, 1.
[9]) I 262, 1.
[10]) Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert als Beitrag zur Kenntnis des Magdeburger Rechts herausgegeben 1868, S. 10.

Das Wort „gud“ kann nach dem Gesagten auf bewegliche wie auf unbewegliche Sachen gedeutet werden[1]), wenn es ohne einen der eben genannten Zusätze gebraucht wird und der Inhalt der Eintragung nicht im übrigen jeden Zweifel ausschließt[2]).

Für „Grundstück“ ist allgemein die Bezeichnung „erve“, „erffe“[3]) oder „erve et eygen“[4]) gebräuchlich. Mehrfach wird es in Gegensatz zu den auf ihm errichteten Baulichkeiten gebracht[5]); ferner kommt vor: „stande eigen“ und „liggen grunde“[6]) sowie „wurt“[7]).

Nach Art seiner Benutzung erscheint weiter das „hus“ oder „domus“[8]) als ein „scharne“[9]) oder eine „schune“[10]) oder ein „stove“ oder ein „steinstove“[11]); das unbebaute Grundstück als „hof“[12]) oder „bomgarden“[13]) oder „land“ = „acker“[14]).

Der Acker ist in Hufen[15]) und „ferndell“ („ffert“) eingeteilt[16]) und wird nach Morgen[17]) gemessen.

Die Zusammenfassung mehrerer Sachen zu einer Sacheinheit ist gebräuchlich, wie das Vorkommen der Sachgesamtheiten „herwete“ und „gerade“ beweist[18]).

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 7. Übereignung von Grundstücken.

Eintragungen, die von Grundstücksübereignungen berichten, sind verhältnismäßig gering an Zahl. Nach dem im § 5 Ausgeführten liegt es nahe, den Grund ihres seltenen Auftretens — mindestens zum Teil — darin zu suchen, daß manche Über-

[1]) Z. B. II 88, 5.
[2]) Z. B. in I 378, 14; 218, 7; II 74, 2.
[3]) Wie das gleichbedeutende „hereditas“ im Lübecker Ober-Stadtbuch (Rehme a. a. O. S. 30); I 219, 9; 241, 11.
[4]) II 86, 3.
[5]) So „hus“ und „erffe“: I 223, 8; 229, 3.
[6]) II, 88, 5; erklärt von Friese und Liesegang S. 787.
[7]) I 241, 4.
[8]) I 56, 4; II 83, 4.
[9]) I 259, 6.
[10]) I 365, 9.
[11]) II 79, 5; 81, 10; I 251, 4.
[12]) I 53, 11; 251, 10; 255, 5; II 74, 7.
[13]) I 366, 2.
[14]) I 349, 3; II 88, 5.
[15]) I 349, 3.
[16]) I 229, 6; 61, 4; II 89, 7.
[17]) II 74, 11.
[18]) I 47, 8; 226, 10; 49, 2; 137, 3; 8. Gierke II S. 49; S. 56 Anm. 35.

eignungen sofort in dem neben dem Wetebuche bestehenden Reinschriftbuche beurkundet worden sind[1]).

Indessen genügen die vom Wetebuche überlieferten Eintragungen wenigstens zur teilweisen Erschließung der zu Calbe in Übung gewesenen Rechtsgrundsätze.

1. Der Rechtsakt der Grundstücksübertragung wird von der Handschrift verschieden wiedergegeben. Sie spricht entweder nur vom „gheven“[2]) oder nur vom Auflassen[3]) oder von beiden zusammen[4]).

Scheinen die Worte „auflassen“ und „geben“ in den zuletzt bezeichneten Stellen auch zueinander in Gegensatz zu stehen, so ist ein solcher doch nicht zu erweisen. Es ist vielmehr wohl anzunehmen, daß mit „Gabe und Auflassung“, entsprechend einem sehr verbreiteten Sprachgebrauche[5]), einfach „Auflassung“ gemeint ist.

Bezüglich des „Gebens“ ist, wie in anderen Quellen, auch im Wetebuche der Sprachgebrauch dunkel und unbestimmt[6]). Es wird bald für sofortige Eigentumsübertragung gebraucht[2]), bald nur für Verschaffung eines gegenwärtigen dinglichen Rechts unter Aufschub des Eigentumsanfalls bis zum Tode des Gebers[7]).

Form und Wirkung der Auflassung werden nicht besonders hervorgehoben. Zwar geht aus II 88, 5 hervor, daß der Auflassungsempfänger die Befugnis eingeräumt erhält, „sodan rechticheit und sodanne guder“, die ihm „laten und upgegeven“ werden, „to heyschen, irforderen und irmanen und to lehne entfangen und dar mede macht hebben to donde und to laten“. Aber ein klares Bild gibt dies doch nicht, da in der Stelle außer Liegenschaften auch Fahrnis und Forderungen übertragen werden. Nur bezüglich der Grundstückslasten ist arg. I 146, 4 für gewiß anzunehmen, daß ihr Bestand durch die Grundstücksübereignung nicht berührt wird[8]).

Der tatsächliche Besitzerwerb an dem aufgelassenen Grundstück durch den Auflassungsempfänger[9]) ist urkundlich nicht

[1]) So I 46, 6; 48, 5 im Zusammenhang mit I 49, 11.

[2]) I 146, 4; 218, 2; 254, 2; 366, 2: „geven mit allem rechte“.

[3]) II 93, 8: „vorlaten“; 88, 1: „dimittere“; I 57, 14: „wedder uplaten“. — Vgl. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1872) S. 264.

[4]) I 262, 3: „gheven und upghelaten“; II 89, 7: „gegeven und vorlaten; II 88, 5: „laten und upgegeven“.

[5]) Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 79; Fabricius S. 266 Nr. 3.

[6]) So schon Ssp. Ldr. I 52, 1.

[7]) Vgl. unten § 10; Fabricius a. a. O.; Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 72ff.

[8]) Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 144 Nr. 31; Stern, Das zweite Kieler Rentebuch (1487 bis 1586) im Auftrage der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte herausgegeben, (1904) S. XXX.

[9]) Gierke II S. 270.

festgelegt worden, woraus zu entnehmen ist, daß man ihm eine weit geringere Bedeutung als der niedergeschriebenen Erklärung des Übereignungswillens beigelegt hat. Es wurde eben das Rechtsgeschäft eingetragen, und die Auflassung übertrug die (ideelle) Gewere. Erwerb der leiblichen Gewere ist auch sonst nie in andern Stadtbüchern verzeichnet worden.

Wie bei der Grundstücksübereignung scheint auch bei Übertragung von Vermögensinbegriffen und Gerechtigkeiten eine Auflassung stattgefunden zu haben[1]), so in II 88, 5 bei Übertragung einer Erbschaft als Ganzes, in II 93, 8 bei Übertragung einer „rechticheit an den schapen to Asschersleve et alden Gatersleve"[2]).

2. Vornahme des dinglichen Vertragsschlusses auf dem davon betroffenen Grundstücke ist nach dem Wetebuche, in Übereinstimmung mit dem Rechte anderer Gegenden Deutschlands um das Jahr 1400, nicht mehr erforderlich. Die Schöffen erwähnen nämlich weder, daß sie diese Vornahme auf dem Grundstücke hätten vor sich gehen sehen, noch daß überhaupt der Rechtsakt nicht vor dem Dinge stattgefunden habe[3]). Auch durch die Vereinbarung in I 379, 3, daß ein „vorlathen vor deme hegheden dinghe" stattfinden solle, und durch I 57, 14 (zweite Hälfte) wird die Zulässigkeit einer fern vom Grundstück an Gerichtsstelle erfolgenden Auflassung außer Zweifel gesetzt. Ja, es kann sogar ein außerhalb des Gerichtsbezirkes belegenes Grundstück — „eyn bomgarden unde eyn hus to nyen Brandeborch" — vor den Calber Schöffen „mit allem rechte geven" werden[4]).

3. Die zwingende Notwendigkeit gerichtlicher Vornahme der Übereignung ist damit freilich noch nicht erwiesen[5]). Doch muß man annehmen, daß in Calbe Magdeburger Recht gegolten hat, soweit nicht eine Abweichung vom Brauche des Magdeburger Schöppenstuhles, wie z. B. hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung bei der Auflassung[6]), festzustellen ist. Nach Magdeburger Recht[5]) aber hatte die Auflassung nur Gültigkeit, wenn sie vor Gericht vorgenommen war. Einen gewissen Einfluß beginnen auch in Calbe hierbei die Ratherren zu erwerben, indem sie mit den Schöffen gemeinsam der Vollmachtserteilung für Grundstücksveräußerung beiwohnen[6]).

[1]) Gierke II S. 276 bis 280; 202.
[2]) Weide-(Schäferei-)gerechtigkeit? Stobbe-Lehmann II 2 S. 17 bis 24; Gierke II S. 667 bis 670.
[3]) I 146, 4; 218, 2; 254, 22; 262, 3; 366, 2; 57, 14; II 88, 1; 89, 7.
[4]) I 366, 2.
[5]) Gierke II S. 275 (Anm. 43); Schröder S. 738; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (1884 und 1886) II S. 81; Stobbe, Auflassung S. 172; Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 78 ff.
[6]) I 145, 10.

§ 8. Grundzinse und -renten.

Freie Erbleihen sind in den deutschen Städten seit Anfang des 12. Jahrhunderts[1]), besonders aber im 13. Jahrhundert[2]) begründet, später indessen mit der zunehmenden Bildung „größerer Kapitalien und dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft" durch das Seelgerät[3]) und den Rentenkauf[4]) verdrängt worden. Daß sich in dem der Grenzzeit zwischen 14. und 15. Jahrhundert angehörenden Wetebuche noch Begründungen freier Erbleihen eingetragen finden sollten, erscheint deshalb von vornherein wenig wahrscheinlich.

1. In der Tat läßt sich kaum von einer der Stellen, die Vereinbarungen über Zinsabgabe von einem Grundstücke behandeln, mit Sicherheit feststellen, daß sie auf Erbleihe und darauf beruhenden Grundzins und nicht auf Rentenkauf und Rente zu beziehen wäre, zumal der Grundzins aus früherer Zeit im Laufe des 14. Jahrhunderts überall in die Rente übergegangen oder wenigstens von ihr umgebildet worden ist[5]), so daß das bei dieser Entwicklung nicht mit untergegangene Wort „tins" sich seitdem nicht nur auf alten Grundzins, wie ursprünglich, beziehen kann, sondern auch auf die ihm nachgebildete Rente[6]).

So ist es denn ungewiß, ob in I 248, 2 und 3 die Vereinbarung von Grundleiheverhältnissen ausgedrückt ist durch die Fassung: A „hed geven" (zur Leihe?) der B. ein „erve ... up III lot jerliken tinses" (zinspflichtig B?). — B. „hed geven" (zur Afterleihe?) „dat sulve erve" dem C. „up den genannten tinsz" (zinspflichtig C?). Noch bedenklicher ist dies bei I 254, 3 und I 349, 1. Hier gibt A. dem B. sein Grundstück gegen Empfang eines Kapitals, verpflichtet sich, „jerliken tins" zu geben, und behält sich vor, daß er „dat" könne „wedder avekopen". Grundzins in seiner ursprünglichen Bedeutung, d. h. Zins für geliehenen Besitz von Eigen, kann nicht Gegenstand dieser Verträge sein. Denn sonst müßte A., nachdem er dem B. sein Grundstück gegeben hat, es von B. zur Leihe zurückerhalten. Das „Zurückgeben" wird sicher durch das „Geben" nicht mitumfaßt, sondern es fehlt. Daher muß das Zurückgeben, wenn es sich hier um

---

[1]) Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe (Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Bd. 22 Germanistische Abteilung 1901) S. 182, 226. — Schröder S. 649.

[2]) Arnold S. 38; Schröder S. 740.

[3]) Arnold S. 95 ff.; Schröder S. 746; a. M. Gierke II S. 753.

[4]) Arnold S. 102.

[5]) Arnold S. 88; 117; Schröder S. 746; Anm. 98; Gierke II S. 754; 755 III; Rehme, Ober-Stadtbuch S. 42 ff.; 45 ff.; 49; 86; 119 ff.

[6]) Z. B. I 234, 1: „tinsz" = „andere gulde"; I 224, 6; 252, 10; vgl. unten § 10, 2.

einen Fall des Grundzinses handeln sollte, entweder gegenüber der Tatsache der Kapitalshingabe derartig in den Hintergrund getreten sein, daß man seine Aufzeichnung nicht mehr für nötig hielt, oder es muß zur Gültigkeit des Geschäfts nicht mehr erforderlich gewesen sein. Damit käme hier die auf Annäherung von Zins- und Rentengeschäft gerichtete Entwicklung zum Ausdruck[1]). Um eine durchgebildete Grundrente handelt es sich indessen dabei noch nicht. Denn wenn auch der Gedanke, daß der „tins" für die Nutzung des empfangenen Kapitals zu leisten sei, wie die genaue Regelung der Ablösungsmöglichkeit zeigt, vorherrscht, so paßt doch die Hingabe des Grundstücks schlecht zum Rentengeschäft. Denn bei einem solchen war sie, nach ihrer Nichterwähnung in den vorgehenden und nachfolgenden Buchungen zu schließen[2]), nicht üblich.

2. Der Rentenkauf[3]) erscheint im Wetebuche als fertig durchgebildetes Rechtsinstitut. Denn alle darauf sich beziehenden Eintragungen zeichnen sich durch knappe und alles Wesentliche umfassende Darstellung aus. Sie haben — abgesehen von den ältesten[4]), in denen sich der Schreiber durch die Absicht, die ihm offenbar noch neuen Vereinbarungen restlos niederzuschreiben, zu einer etwas weitschweifigen, von Wiederholungen nicht freien Form hat führen lassen — übereinstimmend folgenden Inhalt: A.[5]) hat „vorkofft"[6]) oder „geven"[7]) dem B.[8]) die und die Summe[9]) „up" oder „ut" seinem Grundstücke[10]), alle Jahr zu geben an dem und dem Tage[11]). Diese Verpflichtung „mach" (= kann) A. „wedder affkoepen"[12]) mit der und der

[1]) Schröder S. 746.

[2]) I 234, 1; 146, 8; 219, 9; 10; 223, 6; 8; 356, 4; II 89, 10; 90, 1.

[3]) Technische Ausdrücke für Rente: „gulde" (I 225, 3); „geld" (I 223, 8); „tins" (I 224, 6; 356, 4); „ingeld" (I 238, 1).

[4]) I 146, 8 und 1.

[5]) Abweichung bei Gesamthand: I 223, 6; 225, 3.

[6]) II 89, 10; abweichende Formen: bei Beurkundung in der Form eines Schöffenbekenntnisses, I 356, 4 und 5 [von Hertel irrtümlich (II 102) als Schenkungsurkunden bezeichnet], oder in der Form eines Rentenverkäuferbekenntnisses, II 90, 1; vgl. ferner I 238, 1: Kauf statt Verkauf.

[7]) I 234, 1; 146, 8; 219, 9; 10; 223, 6; 8; 224, 6; 225, 3.

[8]) II 89, 10; 90, 1; I 234, 1; 146, 8; 219, 9; 10; 223, 6; 8; 356, 4; 225, 3.

[9]) II 89, 10; I 234, 1; 146, 8; 219, 10; 223, 8; 225, 3; 224, 6; 356, 4.

[10]) „erffe" (I 219, 9); „hus" (I 146, 8); „hus" und „erffe" (I 223, 8); oder sogar „ut synen huse unde synen redesten gudem" (I 356, 4; 5; 234, 1) oder nur „uth sinen redesten guderen" (II 89, 10; 90, 1); vgl. auch Kraut-Frensdorff § 109 Nr. 17.

[11]) II 89, 10; 90, 1; I 146, 8; 219, 9; 10; 223, 6; 8; 225, 3; 356, 4; 5; abweichend in I 234, 1 zwei Tage, an denen je die Hälfte der Rente zu zahlen ist.

[12]) I 219, 9; 223, 6; 8; 224, 6; 225, 3; — „weddirkoepen" (I 234, 1); „wedder loszin" (I 146, 8); „afflosen" (II 89, 10; 90, 1); vgl. auch Schröder S. 747.

Summe[1]), in welchem Jahre er will[2]), am Fälligkeitstage der Rente[3]), wenn A. dem B. die Ablösung ein Vierteljahr vor dem Ablösungstage „vorkundiget“[4]). Hieran werden verschiedentlich Bemerkungen über die Art und Weise der Ablösung und ihre Folgen geknüpft, wie: „A. schal dat hoevedgut mit den tynszen betalen“[5]), „und wen dat geloset wert, so schal A. von B. quid und losz sin“[6]); ferner Klauseln über die Verwendung der Rente und des bei Ablösung zurückgezahlten Kapitals[7]); über die Geldsorten, in denen die Rente zu entrichten ist[8]); über Beschränkung der Rentendauer auf die Lebenszeit des Käufers[9]); endlich eine ausdrückliche Bescheinigung über den Empfang der Kaufsumme bei Vertragsschluß[9]).

Zur Schilderung des Vorganges der Rentenbestellung wird das Wort „auflassen“ nie verwendet; nur das ihm hier möglicherweise gleichstehende Wort „geben“[10]). Selbst dieses wird aber nicht selten weggelassen[11]). Die Auflassung war, wie hieraus zu entnehmen ist, zur Begründung der Grundrente jedenfalls in der Zeit des Wetebuches nicht mehr nötig[12]).

Als Rentenverkäufer werden neben dem Eigentümer des rentbelasteten Grundstückes auch seine Erben genannt[13]). Das

[1]) II 89, 10; 90, 1; I 234, 1; 219, 9; 223, 8; 224, 6; 225, 3; 356, 4; 5. — Die Ablösungssumme ist meist gleich dem beim Rentenkauf erhaltenen Kapital.

[2]) II 90, 1; I 234, 1; 219, 9; 223, 6; 224, 6; 225, 3. — Der Zusatz fehlt in I 146, 8; 223, 8; II 89, 10. Er verstand sich wohl von selbst, wenn nicht ausdrücklich, wie in I 146, 1 eine bestimmte Ablösungszeit festgesetzt war.

[3]) „tynsdag“: I 146, 8; 219, 9; 223, 6; 8; 224, 6; 225, 3; 356, 4; 5. — Fehlen des Tages in II 89, 10; 90, 1.

[4]) II 89, 10; 90, 1; I 146, 8; 219, 9; 223, 6; 225, 3; 356, 4; 5. — In I 234, 1 ist dagegen durch den Zusatz „weddir kopen wan sie willen“, der Tag der Ablösung ganz dem Belieben des Verkäufers der Rente überlassen und von vorausgegangener Kündigung nicht abhängig. Diese ausnahmsweise freiere Stellung hat der Rentenverkäufer sich hier wahren können, weil er das Geschäft offensichtlich nicht aus Geldmangel geschlossen hat und finanzielle Vorteile nur dem Rentenempfänger entstehen.

[5]) I 146, 8; 219, 9; 10.

[6]) II 89, 10.

[7]) I 234, 1.

[8]) I 234, 1; 146, 8; 238, 1.

[9]) I 238, 1; Schröder S. 748.

[10]) Oben § 7.

[11]) Anders z. B. Stern XXV bis XXVI.

[12]) Rehme, Stadtrechtsforschungen I S. 36 ff.; Gierke II S. 755 bis 756; Arnold S. 95 ff.; Rehme, Ober-Stadtbuch S. 116; Duncker, Die Lehre von den Reallasten (1837) S. 65 Anm. 98; S. 70 ff.; Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs (Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Beseler, Reyscher und Stobbe, Bd. XIX, 1859) S. 186 ff.

[13]) I 356, 4; 5.

sind Spuren des noch immer erforderlichen Erbenlaubes, dessen Erteilung jedoch nur einmal[1]), gelegentlich der Übernahme der Zinslast auf ein anderes als das ursprünglich belastete Grundstück, dem Übernehmer gegenüber ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Ablösung des Zinses wird den Erben auch, ebenso wie dem Verkäufer selbst, vorbehalten[2]).

Nie fehlt der Ablösungsvorbehalt. Unablösbare Renten werden offenbar nicht mehr begründet, höchstens bei Verkauf des damit schon belasteten Grundstückes noch weiter beibehalten[3]). Die Entwicklung strebt dahin, auch diese Verpflichtungen ablösbar zu machen[4]) und man geht vielleicht nicht fehl, wenn man in II 89, 10, und 90, 1 Zeichen einer künftigen Abtrennung der Rente vom Boden und ihrer Umwandlung in Kapitalzinsen erblickt. Denn obwohl diese Stellen, nach ihrer Übereinstimmung mit anderen zu schließen, sicher Renten zum Gegenstande haben, werden doch als rentbelastet nicht Grundstücke, sondern nur „redeste guder" (Mobilien, Bargeld) genannt.

Die Ablösung der Rente oder des Zinses wird teils durch ausdrücklichen Verzicht des Berechtigten auf alle seine Ansprüche bestärkt[5]), teils auch durch Löschungen kenntlich gemacht[6]).

Die Wirkung der Ablösung erhellt aus I 247, 9; 255, 5, welche folgende Form zeigen: A hat „wedder geven" dem B. x Mark, die A „up" (oder „an") dem Grundstücke des B hatte. Eine Barzahlung kann durch „wedder geven" hier nicht ausgedrückt sein, da bei Ablösung nur B, als Eigentümer des belasteten Grundstückes zu zahlen hat. Die Stelle ist vielmehr so zu erklären: A hatte an Bs Grundstück für x Mark Rente gekauft; er hatte das Grundstück dafür in Nutz und Gelde, hatte eine mit x Mark zu bewertende Gewere[7]) oder kurz gesagt x Mark daran. B hatte sich dieser Gewere beim Verkauf der Rente entäußert. A gibt sie oder, ungenau ausgedrückt, die x Mark, ihm jetzt wieder.

Das Nichtbestehen der Rente wird im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht[8]). Nicht selten sind auch Klagen und Pfändungen wegen rückständiger Zinse oder Renten. Daß dabei vom ordentlichen Verfahren abgewichen sei, ist nicht ersichtlich[9]).

[1]) II 89, 11.
[2]) I 219, 9; 10; 223, 6; 356, 4; 5.
[3]) I 146, 4.
[4]) I 351, 4: Umwandlung in Leibrente. — Vgl. Schröder S. 747.
[5]) I 49, 11; 252, 10; 355, 12.
[6]) Oben § 3.
[7]) Gierke II S. 191 bis 192.
[8]) I 137, 1.
[9]) I 61, 6; 232, 8; 259, 6; 365, 9; 375, 7. Vgl. unten §§ 11 ff.

3. Ebenfalls um Zins oder Renten handelt es sich in I 241, 4: „De radhern hebben erclaget al de wurde disser stad, dar se stadrecht ane hebben vor der stad rechticheit, de dar ane hinderstellich is ghebleven . . .“ Zwar steht nach dieser und anderen Stellen[1]) nur fest, daß „stadrecht“ eine an die Stadt zu leistende Abgabe mit liegenschaftlicher Grundlage ist. Doch ist aus der Bezeichnung „stadrecht“ — für die man unbedenklich den Ausdruck „Weichbild“ einsetzen kann[2]) — zu schließen, daß hier dasselbe Institut in Rede steht, dem in anderen Städten, z. B. Lübeck, der Name „wicbelde“ beigelegt wird[3]).

4. Über den Charakter anderer beigetriebener Abgaben, des „fronentins“[4]) und des „schot“[5]), gibt das Wetebuch keine Aufklärung; ebensowenig das Verzeichnis der städtischen Einnahmen und Ausgaben von 1374 bis 1382[6]). Es ist nur festzustellen, daß Empfänger des Fronenzinses der Erzbischof von Magdeburg oder der von ihm damit Beliehene war[7]), Empfänger des Schots dagegen die Stadt[8]). Die Abgabepflichtigen werden überhaupt nicht bezeichnet.

§ 9. Verpfändungen.

1. Für die Beurkundung der vom Schuldner freiwillig durch Vertrag mit dem Gläubiger vorgenommenen Verpfändung unbeweglicher Sachen[9]) wird mehrfach die bloße Notiz, A habe dem B ein bestimmtes Gut gegen eine gewisse Summe gesatzt, für genügend erachtet[10]). Danach muß der Pfandvertrag einer eingehenden Darlegung seines Inhalts bei der jeweiligen Eintragung nicht bedurft haben; er muß also ein wenigstens in seinen Grundzügen allgemein bekanntes und häufiger gebrauchtes Geschäft gewesen sein. Den Besonderheiten einzelner Fälle wird

[1]) I 239, 2; 263, 5; 7; II 74, 7.

[2]) „Wicbild“ gleich Stadtrecht d. i. Ortsrecht, Rechtssätze der Stadt, z. B. in der Gegenüberstellung mit „lantrecht“ im Rechtsbuch nach Distinktionen Buch IV Kap. 36 Dist. IX und X; vgl. auch Schröder S. 647; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 79 ff.; Stobbe, Rentenkauf S. 182 ff. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes (Schröder S. 16 Anm. 17) kann hier dahingestellt bleiben.

[3]) Kraut-Frensdorff § 109 Nr. 8 ff.; Rehme, Ober-Stadtbuch S. 47, 49, 50; Schröder S. 649; 747.

[4]) I 231, 10; 232, 5.

[5]) I 126, 1; 239, 2; 263, 5; 7; II 74, 7; 91, 13.

[6]) Hertel, Stadtrechnungen.

[7]) I 233, 7.

[8]) Das Schot war wohl, wie in anderen Städten die „Schatzung“, eine direkte Steuer (Schoß).

[9]) Technische Ausdrücke: „setten“: I 372, 3; „vorsetten“: I 372, 10; „vorpanden“: I 366, 10; „bekumern und satzen“: II 83, 1.

[10]) I 349, 3; 249, 4; 51, 9.

indessen durch genauere Aufzeichnungen Rechnung getragen, die es ermöglichen, zwei Gruppen von Satzungsverträgen zu unterscheiden: a) solche, die dem Gläubiger leibliche Nutzung des gesetzten Gutes gewähren, und b) solche, die dem Schuldner sie belassen.

a) Die Verträge der ersten Art[1]) sind als sog. „ältere Satzung" (und zwar Ewigsatzung) zu charakterisieren. Satzung auf Totschlag kommt nicht vor[2]). In ihnen ist nie von einer Einlösungspflicht des Schuldners, von seinem Einlösungsrechte[3]) nur in I 229, 6 die Rede, wo es von einer, ein Vierteljahr vor Ostern auszusprechenden Ankündigung abhängig gemacht ist[4]). Mit den Nutzungen werden dem Gläubiger hier zugleich die Lasten des Grundstücks („tyns" und „schot") auferlegt, soweit sie zur Zeit des Vertragsschlusses bereits darauf ruhten[5]). Später gewillkürtes „schot" liegt dagegen dem Schuldner zu entrichten ob. Dem Gläubiger wird dabei ein über das Nutzungsrecht hinausgehendes Recht auf die Substanz des Gutes nicht ausdrücklich gegeben[6]).

b) Bleiben Besitz und Nutzung dem Eigentümer, liegt also die sog. „jüngere Satzung"[7]) vor, so wird dem Schuldner Ablösung der Verpfändung zur Pflicht gemacht. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht hat er das verpfändete Grundstück zu räumen[8]); oder es wird dem Gläubiger das Recht gegeben, sich des Grundstückes zu unterwinden und es für seine Forderung zu verkaufen oder zu verpfänden[9]); oder es wird dem Schuldner die verpfändete Sache noch vorläufig belassen, während das zurückzuzahlende Kapital sich von selbst erhöht und Zinsen bis zu einem vertraglich bestimmten Tage trägt [Geldgeber: Jude][10]), und an diesem Tage fällt das verpfändete Haus dem Gläubiger zur satzungsweisen Verfügung anheim[11]).

[1]) I 229, 6; 366, 10; Gierke II S. 812 ff.
[2]) Gierke II S. 814; Stobbe-Lehmann II 2 S. 126 bis 127.
[3]) Gierke II S. 815; v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht (1867) S. 378 ff.
[4]) v. Meibom S. 380; Immerwahr, Die Kündigung, historisch und systematisch dargestellt (1898), S. 32.
[5]) „Eine ohnehin selbstverständliche Verbindlichkeit des Pfandbesitzers"; v. Meibom S. 364; 362 bis 363.
[6]) Gierke II S. 815.
[7]) I 262, 10; 375, 2 (im Zusammenhang mit 372, 3); 372, 10 (im Zusammen mit 375, 3); II 80, 11; Gierke II S. 818 ff.
[8]) I 375, 2; II 80, 11.
[9]) „to sellen und to setten" (I 262, 10). — Hier ist zugleich das ganze übrige Vermögen des Schuldners zum Pfand gesetzt. (Gierke II S. 824); vgl. dazu I 264, 3.
[10]) v. Meibom S. 381; Gierke S. 440; Stobbe-Lehmann I S. 384.
[11]) I 372, 10.

Ist ein Grundstück mehreren Gläubigern verpfändet, — was nur auf diesem Wege der jüngeren Satzung möglich war[1]) — so kann der Zuletztgekommene[2]), wenn ihm nicht ein Vorrang vor dem früher zum Pfandrecht Gelangten eingeräumt ist[3]), sein Recht nur ausüben „unschedelik den anderen, dy dy erste clage" vor ihm auf das Gut haben und unbeschadet der dem Stadtherrn oder dem Richter gebührenden „wedde"[4]).

2. Verträge über Verpfändung beweglicher Sachen für sich allein sind im Wetebuche nicht zu finden.

3. Ein Beispiel für die Verpfändung öffentlicher Rechte[5]) gibt I 142, 1: Dem Deynard von Nickelde wird ein Teil des Fronenzinses (2 Mark) von den Lehnsinhabern[6]) „vorsatt und vorkofft" für 24 Schock Groschen, unter der Abrede, daß der Rückkauf und die Einlösung am Zinstage jederzeit vom Schuldner vorgenommen, vom Gläubiger erst nach Ablauf dreier Jahre, aber dann ebenfalls jederzeit verlangt werden kann. Gleichzeitig wird dem Gläubiger ein Vorkaufsrecht oder Vorsatzungsrecht auf den ganzen Zins eingeräumt, für den Fall, daß die Schuldner den Zins im ganzen zu verkaufen oder zu versetzen beabsichtigen sollten. Die Mitwirkung des Lehnherrn wird nicht erwähnt. Sie war, da das Geschäft offenbar nicht als Veräußerung des Lehns aufgefaßt wurde, hier nicht nötig, wohl aber späterhin beim Verkauf des ganzen Zinses an Deynard von Nickelde[6])[7]), wobei nach dem Verzicht des bisherigen Lehnsinhabers, der allerdings nur unter Vorbehalt des Wiederkaufs des Zinses und des Rückauflassungsrechtes erfolgt, die Neubeleihung des Erwerbers durch den Lehnherrn geschieht.

4. Über die bei Begründung der Satzung eingehaltenen Formen schweigt das Wetebuch in allen Fällen, namentlich darüber, ob eine Auflassung erforderlich war[8]).

5. Will der Gläubiger das Pfand verkaufen, so muß er erst die Erlaubnis dazu durch Urteil der Schöffen erwirken.

---

[1]) Gierke II S. 821; Schröder S. 745; Stobbe-Lehmann II 2 S. 133 Nr. 3.
[2]) I 372, 3; 372, 10.
[3]) I 375, 3.
[4]) II 80, 11. — v. Meibom S. 144 ff.; 455 ff.; Gierke II S. 821; Stobbe-Lehmann II 2 S. 133 Nr. 3.
[5]) v. Meibom S. 297 ff.; Gierke II S. 817; 823 bis 824; Stobbe-Lehmann II 2 S. 129 Nr. 6; Kraut-Frensdorff § 102 Nr. 12; 33 bis 35.
[6]) I 233, 7.
[7]) v. Meibom S. 299; 303 ff.; Stobbe-Lehmann II 2 S. 423.
[8]) Gierke II S. 813; 819; Heusler II S. 141; Rehme, Ober-Stadtbuch S. 77 ff.; 121 ff.; 265 ff.; Stobbe-Lehmann II 2 S. 128 Nr. 4; 131 Nr. 2.

Handelt es sich dabei um eine unbewegliche Sache, so wird der Gläubiger ihrer — nach einem nicht näher bekannten Verfahren[1]) — „geweldigt“[2]).

Sind bewegliche Sachen zum Pfande gesetzt, so sind sie vom Gläubiger im Dinge zunächst „aufzubieten“[3]). Darauf wird dem Gläubiger eine Frist von dreimal vierzehn Tagen gestellt[4]), in der[5]) an drei aufeinander folgenden Dingen die Klage vorzubringen ist[6]). Diese kann entweder sein: eine Klage auf die gesatzte Sache, also eine Klage auf Gut[7]), oder eine Klage auf Einlösung des Pfandes[8]), also eine Klage um Schuld. Der Ausspruch des Gerichts geht im dritten und letzten Dinge schließlich dahin, daß der Gläubiger an das gesetzte Gut „gewiset“[9]) wird und es „vorsetten“ oder „vorkopen“ darf[10]).

§ 10. Erwerb von Todes wegen.

1. Über Intestaterbfolge berichtet nur die Entscheidung I 237, 12. Aus ihr ergibt sich der Grundsatz: Der letztlebende Ehegatte wird, wenn Verwandte ab- und wohl auch aufsteigender Linie[11]) beider Ehegatten nicht mehr vorhanden sind, von dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau zu gleichen Teilen beerbt. Geschwisterkinder treten dabei nach Stämmen für vorverstorbene Geschwister der Ehegatten ein[12]).

2. Die gesetzliche Erbfolge kann geändert werden:

a) durch Vergabung von Todes wegen oder durch Testament, deren juristische Unterscheidung in Anbetracht des Mangels einer scharfgeprägten Ausdrucksweise und der knappen Fassung der Quellenstellen nur schwierig durchzuführen ist[13]). Ich er-

[1]) v. Meibom S. 97 ff.; 106 ff.; Planck II S. 343 ff.; Gierke II S. 822; Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts (1828) S. 150 ff.

[2]) I 128, 9.

[3]) So wohl I 379, 2; ferner II 77, 6; 88, 10.

[4]) II 77, 6.

[5]) So wohl II 88, 10.

[6]) Nach II 88, 10; I, 144, 1; 224, 9; 257, 9 scheint zuweilen noch eine besondere Einlösungsfrist gestellt worden zu sein (Schröder S. 744).

[7]) I 355, 5.

[8]) II 78, 4.

[9]) I 128, 1.

[10]) I, 355, 5; 379, 2; II 78, 4. — Gierke II S. 959 ff.; v. Meibom S. 332; 335; Albrecht S. 150 ff.; Planck II S. 336 bis 337.

[11]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. V (1885) S. 91; 104 ff.

[12]) Stobbe, Handbuch V S. 115; also nicht Ausschluß des Repräsentationsrechts (Stobbe, Handbuch V S. 113; Schröder S. 770).

[13]) O. Loening, Testament S. 23 ff., 27 ff.; R. Müller, Die Vergabung von Todes wegen im Gebiete des Magdeburger Stadtrechts (Bd. I dieser Zeitschrift) S. 76 ff.

blicke Vergabungen von Todes wegen in Stellen, die besagen: A hat dem B gegeben „allet dat he het“ [1]) „unde ummer mer ghewinnet“ [2]), wozu noch manchmal der Vorbehalt tritt: A wolle selber „des weldich zin“ [3]) — nämlich „to sellen unde to senten“ [4]) — „die wile he levet“ [3]). Denn handelte es sich hierbei um Testamente, d. h. Verfügungen, die dem Bedachten ein Recht am Vermachten erst vom Tode des Verfügenden an gewähren, so würde der Machtvorbehalt überflüssig sein, da ja auch ohne solchen die Verfügungsbefugnis des Testators nicht eingeschränkt sein würde. Der Vorbehalt soll aber offenbar die ohne ihn unausbleibliche Folge der Vergabungen von Todes wegen, nämlich Bindung des Willens des Vergabenden für seine Lebzeiten, verhindern [5]) [6]). — In allen Fällen ist B nicht Salmann, sondern der Bedachte selbst. Nach I 274, 5 scheint man aber doch zuweilen die vermittelnde Tätigkeit eines Treuhänders benutzt zu haben [7]). Ist B die Ehefrau des Vergabenden, so wird für die vorhandenen oder künftigen Kinder beider weiter bestimmt, daß sie „med der muder tu liker deylinge gan“ sollen [8]).

b) Um ein Testament handelt es sich dagegen in der zweifellos auf Schaffung eines erst vom Tode des Verfügenden an wirksamen Rechtes gerichteten Stelle: „P . . . het bescheyden [9]) G. H. unde F . . . XXX marc nach sinen dode ut sinen redesten gude“, eine Stelle, die auch aus dem Grunde sehr interessant ist, weil sie die Anordnung einer Anwachsung enthält: „were dat der kindere ennich storve, dat scal vallen an dat ander kint . . .“ [10]).

Das Testament ist widerruflich, wie aus I 236, 9; 248, 10; 252, 8 zu schließen ist [11]).

c) Durch Erbverzicht wird ebenfalls die Intestaterbfolge geändert, und zwar in I 218, 7 unter Gewährung einer Abfindung

---

[1]) I 362, 4.
[2]) I 362, 11; 12; 363, 2; Stobbe, Handbuch V S. 189; R. Müller S. 88.
[3]) I 146, 5; 284, 5.
[4]) I 247, 10.
[5]) O. Loening S. 27 bis 29; R. Müller S. 83.
[6]) Stobbe, Handbuch V S. 191. — Über die Notwendigkeit der Auflassung (Stobbe, Handbuch V S. 190; Schröder S. 773; O. Loening S. 24; R. Müller S. 189 ff.) verlautet hierbei nichts.
[7]) Schröder S. 775.
[8]) I 146, 5; 248, 5; Stobbe Handbuch V S. 192 ff.; R. Müller S. 198.
[9]) O. Loening S. 34.
[10]) I 127, 4; O. Loening S. 144 bis 145; R. Müller S. 208.
[11]) O. Loening, Testament S. 148.

und Vorbehalt späterer Zuwendungen von Todes wegen, meist indessen ohne solche besonderen Abmachungen[1]).

3. Zustimmung des gesetzlichen Nächsterbberechtigten zu Vergabungen auf dem Krankenbette ist nötig[2]). Deshalb wird ausdrücklich (zum Zwecke der Ausschließung des Erbenbeispruchs) bezeugt, daß der Vergabende das Geschäft „by syme ghesunden live" geordnet habe[3]). Ohne weiteres wird aber der Widerspruch des gesetzlichen Erben auch bei „gyffte" im Totenbette ausgeschlossen, wenn er nicht sofort erhoben worden ist, als die Vergabung in Gegenwart des Erben vorgenommen und ihm bekannt ward[4]).

4. Aus dem Nachlaß wird, wie üblich, die „gerade"[5]) und das „herwete"[6]) ausgesondert: die erstere für den nächsten Verwandten weiblichen Geschlechts[7]) oder geistlichen Standes[8]), das letztere für den nächsten männlichen Verwandten des Erblassers[9]), eventuell aber für den Vogt[10]).

5. Zur Sicherung späteren Beweises[11]) durch Zeugnis des Gerichts wird sowohl über Erbauseinandersetzungsverträge[12]), wie über die Auseinandersetzung selbst[13]) und über die Rechtmäßigkeit des Erbschaftsantritts[14]) eine Wetebuchseintragung herbeigeführt, die ihrem Zwecke nach wohl dem Lübecker Nächstzeugnis entspricht[15]), in der Form aber ihm nicht gleicht.

---

[1]) I 229, 5.

[2]) Stobbe S. 184 ff.; R. Müller S. 200 ff.

[3]) I 362, 11 und 12; 363, 2.

[4]) I 228, 6; Schröder S. 774; O. Loening S. 111; R. Müller S. 94 Anm. 1; S. 203 ff.

[5]) „radeleue": I 353, 8.

[6]) Dazu gehören: „mantel, rok ,hozen, swerd, wapenhantzken, kethel, poele, slaplagen, kussen, dischlaken, hantwelen, ghordel, taschen" (I 137, 3.).

[7]) I 47, 8.

[8]) Ist er Mönch, so fällt sie dem Kloster, dem er angehört, zu (I 226, 10); vgl. Corpus iuris canonici: c 8 Cau. XIX qu. 3; c 6 X de statu monachorum (3, 35). — Nach deutschen Grundsätzen pflegte dagegen sonst eine vollständige Erwerbsunfähigkeit des Mönches mit seiner Profeßleistung einzutreten, so daß auch das Kloster nicht mehr durch oder für ihn erwerben konnte. Vgl. z. B. Rechtsbuch nach Distinktionen I Cap. XIX dist. 3.

[9]) I 49, 2.

[10]) I 137, 3; 8; 353, 8; 48, 6; SLdr. I 28.

[11]) Z. B. für eine Erbschaftsklage I 222, 7. — Vgl. auch R. Müller S. 192.

[12]) I 379, 6; 248, 1; 353, 7.

[13]) I 243, 6; 358, 5; 55, 10 bis 11; 58, 16.

[14]) I 51, 8; 227, 6.

[15]) Rehme, Ober-Stadtbuch S. 66; 242; 246 ff.; 259.

B. Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 11. Verfahren in Anwesenheit beider Parteien.

1. Die Eröffnung[1]) und die Fortführung[2]) des Prozesses ist durch die Parteien[3]) in die Wege zu leiten; von Amts wegen wird das Verfahren regelmäßig — mit Ausnahme von Ungerichtssachen — nicht in Gang gesetzt. Es herrscht also die Form des Parteibetriebes[5]).

2. Der Klagerhebung geht voran die Ladung des Beklagten[6]), die nicht, oder wenigstens nicht immer, vom Kläger selbst vorgenommen wird[7]). Sie erübrigt sich, wenn die Parteien „sik beidensyd vor dat dingk to komende vorplichtet" haben[8]).

3. Am festgesetzten Gerichtstage wird der Streit dann, falls beide Parteien vor dem Dinge erschienen sind und sich nicht schon vorher außergerichtlich verglichen haben[9]), durch den Vortrag der Klage[10]) eröffnet.

4. Darauf wird dem Beklagten Antwort geboten[11]).

Die Antwort, die hier im engsten Sinne als Stellungnahme zum Klageanspruch, nicht in dem weiteren Sinne einer Rede zur Eröffnung der Verteidigung, verstanden wird, kann vom Beklagten geweigert werden, solange ihn der Kläger nicht durch Geloben der Gewere vor wiederholter Schuldigung wegen desselben Gegenstandes gesichert hat[12])[13]). Nach getaner Were

[1]) Z. B. nach II 75, 3; 87, 2; I 44, 3; 45, 9; 54, 11; 350, 10.

[2]) II 73, 8 („Urteil fragen").

[3]) Technische Bezeichnung: Kläger = „sakweldiger" (II 81, 6); Beklagter = „reus" (II 75, 3).

[4]) Nach I 375, 10.

[5]) Planck I S. 155 ff.

[6]) Technische Ausdrücke: „to dem dinge laden" (I 56, 16); „dat ding kundigen" (I 53, 4); „bescheyden in eyn heget ding" (I 137, 8); „in eyn dingk sik bescheden" (I 360, 9).

[7]) Technische Ausdrücke: „dat ding laten beyden" (I 54, 8); „lathen dingplichtich maken" (I 376, 1); Planck I S. 350.

[8]) I 358, 8.

[9]) I 136, 2.

[10]) Planck I S. 350.

[11]) I 146, 3: „dat he dath tu em ghebeden hedde, dat he zyk mochte vorantwerden". — Planck I S. 372 ff.

[12]) Der Gang des Verfahrens ergibt sich aus II 80, 4: „Gunther Ebelling heft beschuldiget Steifen Swenken, dat he sy komen mit Krulle in Steffen Swencken hus unde one ghemanet umme IIII schok grossen; do heft he antwert, he hebbe on vornoget" [Klage], „dar scholde Steffen to der vornoyginghe antwerden" [Antwortgebot], „dar up eschede Steffen von Gunter eyne were" [Forderung der Klagengewere; Unterlassung der Antwort], „de muste he don" [Gelobung der Gewere durch Kläger], „dar na sede Steffen to der vornoyginghe nen" [Antwort des Beklagten]. — Planck I S. 379 ff.

[13]) Nach I 219, 6; 140, 2; 239, 5 scheint die Klagengewere allgemein bei Klagen aller Art erforderlich gewesen zu sein. — Anders SLdr I 63, 2; II 15, 2; III 14, 2 (nur bei Ungerichts-, Friedensbruchs- und Erbschaftsklagen).

und ihrer eventuellen Verstärkung durch Bürgenstellung[1]) kann der Kläger seine Klage nicht mehr ändern oder „beteren" ohne dem Richter „weddafftich" zu werden[2]).

Die Antwort kann der Beklagte ferner weigern, wenn er vor einem unzuständigen Gerichte beklagt wird. Es ergeht dann Urteil dahin, der Beklagte dürfe (= brauche) dem Kläger „nicht antwerden boven der stad bank"[3]).

Endlich hat der Beklagte noch bei Klagen auf Gut die Möglichkeit, sich durch Ziehen auf seinen Geweren von der Antwort zu ledigen[4]).

Hat er keinen Antwortweigerungsgrund, so muß er antworten. Der Inhalt seiner Antwort kann sein[5]): entweder „bekennen" d. h. Anerkenntnis seiner Schuld[6]) oder „versaken", d. h. Bestreiten der nach Behauptung des Klägers ihm obliegenden Verpflichtung. Das „Versaken" wiederum kann „schlicht"[7]) oder „motiviert"[8]) geschehen. Auch teilweise kann der Beklagte bekennen und im übrigen versaken[9]).

a) Hat der Beklagte „bekannt", so steht er einem Verurteilten gleich[10]). Verschiedentlich ist deshalb lediglich die Tatsache des Bekenntnisses notiert worden, ohne Ausspruch der sich daran knüpfenden Folgen[11]); und aus dem gleichen Grunde wird mehrfach auch, ohne daß von einem Spruch des Gerichts in der Sache selbst die Rede gewesen wäre, dem Kläger sofort im Anschluß an das Bekenntnis Friede gewirkt und dem Beklagten Zahlung befohlen oder sogar die Zwangsvollstreckung begonnen[12]).

b) Hat der Beklagte mit „slichtem versaken" geantwortet, so muß er, wenn sich der Kläger damit nicht zufrieden gibt, das Versaken mit seinem Eide bekräftigen[13]). Leistet er den Eid

---

[1]) I 219, 6.
[2]) I 358, 1; Planck I S. 386.
[3]) I 59, 10; 231, 4. — Unzuständigkeit des Gerichts wird in folgenden Fällen Ursache der Verweisung des Streites sein: I 246, 1; 224, 7; II 84, 3 (Verweisung vor den Lehnherrn); I 60, 11 (Verweisung der Parteien in die „morgensprake vor eren meyster", d. h. in die Innungsversammlung). — Planck I S. 387; 422.
[4]) I 45, 8; Planck I S. 402.
[5]) Planck I S. 230 ff.
[6]) I 54, 4; 58, 10; 369, 13 („recognoscere").
[7]) II 87, 5 („respondebat negative").
[8]) I 370, 10 („respondebat negative cum iuramento"); II 84, 10 („negavit cum juramento").
[9]) I 371, 6.
[10]) So wohl nach I 58, 10; 59, 1; 131, 1; Planck I S. 430 ff., 305.
[11]) Z. B. I 370, 3; 371, 6.
[12]) I 376, 3; 369, 13; 371, 8; 373, 3.
[13]) Planck I S. 432.

nicht, so wird auf seine, durch das Versaken aufgestellte Rechtsbehauptung keine Rücksicht mehr genommen, sondern der klägerischen Rechtsbehauptung der Sieg zugesprochen[1]). Leistet er den Eid, so wird die Klage abgewiesen[2]).

c) „Motiviertes Versaken" scheint gegenüber den Klagen mit Beweisangebot erforderlich gewesen zu sein[3]); es kommt aber auch gegenüber schlichter Klage vor. Der Beklagte kann hier das vom Kläger behauptete Recht in Abrede stellen, entweder, weil es nie bestanden habe[4]), oder weil es, falls überhaupt entstanden, inzwischen wieder in Wegfall gekommen sei[5]).

Als Angegriffner hat der Beklagte das stärkere Beweisrecht. Deshalb kommt er, selbst wenn er sich darauf beschränkt, die Klagebehauptungen zu bestreiten, („dat he dar af nicht wuste"), zum Unschuldseide[6]). Bekennt er einen Teil der Schuld unter Bestreitung des übrigen Teiles, so erstreckt sich der Eid selbstverständlich auch nur auf den bestrittenen Teil[7]). — Für die Einrede der Erfüllung an den (verstorbenen?) Rechtsvorgänger des Klägers wird der Beweis durch „eyn recht self sevede", durch Eid selbsiebend, geführt, und zwar sollen die Zeugen dabei „dat witlichen bewisen de betalinge, dat sie dar over sin gewesen unde seyn hebben", müssen also Wissens- oder Augenzeugen sein[8]).

5. Besonderheiten sind noch bei peinlicher Klage zu beobachten. Diese wird gleich von Anfang an durch Beweisangebot gestützt[9]). Des Klägers Zeugenangebot kann dann nur durch Zeugen des Beklagten geschlagen werden[10]). Unterläßt dieser die Beibringung von Zeugen, so überführt ihn der Kläger „selfsevede up hiligen"[11]), d. h. durch Eid selbsiebend.

6. Das Urteil des Gerichts kann nicht nur am Schluß der Verhandlungen, sondern auch als Zwischenentscheidung, so-

[1]) II 78, 4.
[2]) I 363, 13; 47, 4. — Oft wird allerdings nur die Tatsache des „versakens cum juramento" verzeichnet, so in II 76, 2; 89, 9, 90, 3.
[3]) I 377, 5; Planck I 436 ff., 444 ff.
[4]) I 371, 10: Bestreiten der Verpflichtung, dem Erben Gut auszuliefern, welches ohne Erbenlaub an Dritte vergeben ist, mit der Begründung, daß es sich um „wolwunnen", nicht um ererbtes, Gut handele. (Vgl. R. Müller S. 201 ff.).
[5]) I 46, 8: Behauptung, daß die Schuld schon dem Erblasser des Klägers bezahlt worden sei.
[6]) II 84, 10.
[7]) I 370, 3.
[8]) I 46, 8.
[9]) II 72, 1; 73, 5 Klage „mit bludigen wunden"; I 377, 5 „mit getugen".
[10]) I 377, 5.
[11]) I 44, 3.

bald eine solche nötig erscheint, erwirkt werden[1]). Das zu seiner Herbeiführung nötige Verfahren[2]) ist z. T. aus I 376, 11; II 73, 8; 11 zu erschließen (Fragen und Finden!). Außer der Entscheidung über die Rechtsbehauptungen der Parteien wird darin oft noch über die Verteilung der Kostenlast Bestimmung getroffen. Grundsätzlich hat danach die unterliegende Partei der obsiegenden die Kosten zu erstatten[3]), und zwar, wenn auch nicht alle Stellen es mit Sicherheit erkennen lassen[4]), nur soweit als sie „in rechte", also vor Gericht entstanden sind[5]). Dem Gerichte gegenüber zur Zahlung verpflichtet ist jedenfalls der Sieger[5]). Vielfach wird ihm Barzahlung jedoch erlassen und gestattet, den Unterlegenen zur Zahlung der Kosten an das Gericht anzuweisen. Das wird durch die Wendung, er habe erklagt „redelike koste, dy he bewisen mach", zum Ausdruck gebracht[6]).

Durch richterliches Friedewirken werden die Wirkungen des Urteils sichergestellt[7]). Bruch des gewirkten Friedens zieht die Strafe der Verfestung oder der Acht nach sich[8]), die nur „mit des gherichtes wille"[9]) (I 376, 5) und nach dreimaligem Sichaufbieten des Verfesteten in drei Dingen wieder beseitigt werden kann[10]).

§ 12. Verfahren bei Nichterscheinen einer Partei.

1a. Kommt der ordnungsmäßig geladene[11]) Beklagte nicht zum Dinge[12]) oder kommt er zwar, verantwortet sich aber nicht[13]), so wird dem erschienenen Kläger bescheinigt, daß er

[1]) I 377, 5; 44, 4; 46, 8.
[2]) Planck I S. 248 ff.
[3]) Z. B. II 74, 4; 72, 10; 84, 5; — Planck I S. 138; Friese und Liesegang Anhang Nr. 6.
[4]) I 134, 3; 261, 3; 43, 2.
[5]) II 74, 4; I 241, 11; 240, 8. — Friese und Liesegang Anm. 40.
[6]) Z. B. I 250, 7; 253, 10. — Daß „bewisen" (wie in I 354, 8) hier nur gleich „assignare", nicht aber gleich „designare" oder „ostendere" zu setzen ist, ergibt sich schon aus der Beifügung des Hilfszeitworts „mogen" (= können oder dürfen; Möglichkeit, Macht, Freiheit, Recht und Ursache haben, etwas zu tun; vgl. Schiller-Lübben). Um ein Beweisurteil kann es sich aber auch deshalb hier nicht handeln, weil über die Art der Beweisführung sonst ebenfalls Bestimmung getroffen sein müßte. — Planck II S. 241, Anm.
[7]) I 53, 8; 50, 10; 60, 12; 44, 11.
[8]) I 372, 9; II 62, 4; 78, 1; 82, 7; 89, 6. Sonstige Fälle der Verfestung: I 126, 2; 350, 10; 377, 9; 55, 8; 378, 4; 375, 8; 379, 4; II 86, 6. — Planck II S. 289 ff.
[9]) I 376, 5.
[10]) I 44; 51; 57 ff. bis 61; 127; 128; II 78, 13.
[11]) II 75, 3.
[12]) II 83, 9; I 360, 2; 4; 5; 358, 4. — Planck II S. 268 ff.
[13]) I 380 3. — Planck II S. 314 ff.

seine „pennige wunnen", seine Rechtsbehauptung als richtig erwiesen habe. Die Zwangsvollstreckung kann nun, genau wie im Falle des Bekenntnisses des Beklagten, sofort angeschlossen werden[1]).

Es scheint fast, als ob schon einmaliger Ungehorsam des Beklagten dem Kläger zu diesem Erfolge verholfen hätte. Denn daß, wie sonst allgemein im sächsischen Recht, die Ungehorsamsfolgen erst ausgesprochen worden seien, nachdem der Beklagte vergeblich noch zum nächsten, übernächsten und „obir recht" zu einem vierten Dinge geladen war[2]), wird nirgends ausdrücklich gesagt. Möglich ist es immerhin[3]). Die angegebenen Stellen würden dann nur das Ergebnis des letzten Termins enthalten.

Verletzt der Beklagte durch seinen Ungehorsam außer der Dingpflicht noch ein Gelöbnis, so wird er nebenher auch dem Richter „weddaftich"[4]).

b) Beseitigung der Ungehorsamsfolgen ist möglich; nämlich dann, wenn der Beklagte „on XIIII nacht" [also im nächsten Dinge][5]) „bewisede echte not, de id em benomen hedde, dat schulde em unschedelik wesen"[6]).

c) Aufgeschoben werden die Folgen, wenn jemand sich für den Beklagten verbürgt und gelobt, den Beklagten, der nur wegen Verhinderung durch echte Not nicht erschienen sei[7]), zum nächsten Dingtage zu stellen[8]).

2. Kommt der Kläger nicht zum Dinge, zu dem er den Beklagten geladen hat[9]), so hat der letztere die Möglichkeit, obwohl eine Verhandlung nicht stattfinden kann, sich von der in der Klage erhobenen Anschuldigung „quid" zu „warchen[10]) und braucht einem ihm gestellten Antwortgebot nicht mehr zu folgen[11]).

§ 13. Zwangsverfahren gegen den Verurteilten oder Geständigen.

„Bynnen verteynnachten", d. h. bis zum nächsten auf die Verurteilung oder das Bekenntnis des Beklagten folgenden

[1]) I 371, 5.
[2]) Planck II S. 280.
[3]) Vielleicht sind II 75, 4; 9; 78, 2; auf Herbeiführung von Versäumnisfolgen, nicht auf Durchführung der Zwangsvollstreckung (unten § 13) zu beziehen.
[4]) I 358, 7.
[5]) Vgl. oben § 4, 1a.
[6]) Planck II S. 326 ff.
[7]) So wohl nach I 51, 2.
[8]) I 256, 10; 361, 5.
[9]) Planck II S. 319 ff.
[10]) I 358, 8; 367, 2.
[11]) I 146, 3?

Dinge[1]), hat der Beklagte die auf ihn gewonnene Schuld zu gelten. Diese Frist wird im Urteile häufig hervorgehoben[2]); ohne Angabe von Gründen wird sie in zwei Fällen auf einen Tag abgekürzt[3]).

Hat der Schuldner den Kläger nicht bis zu dem im Urteile festgesetzten Tage befriedigt, — sei es durch Zahlung, durch Pfandsetzung oder durch Hingabe von Gegenständen an Erfüllungs statt[4]) — so kann ihm noch eine Frist von acht Tagen, dann von drei, zuletzt von zwei Tagen gesetzt werden, damit er seinen Verpflichtungen nachkomme[5]). Ist schließlich freiwillige Erfüllung von ihm nicht zu erlangen, so muß sich der Gläubiger zwangsweise Befriedigung verschaffen.

Zu diesem Zwecke erwirbt er sich die Erlaubnis des Gerichts, den Beklagten zu „hinderen" oder sein Gut zu besetzen, d. h. Zwangsvollstreckungsmaßregeln gegen die Person oder das Vermögen des Beklagten vorzunehmen[6]).

Dabei wird

1. Zwang gegen die Person des Schuldners [Festnahme und Überantwortung in Schuldknechtschaft] nicht ausführlich dargestellt[7]), sondern nur

2. die Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen. Sie kann auf bewegliche und unbewegliche Sachen gerichtet werden.

a) Die Pfändung von Mobilien des Schuldners, die zur Deckung der Forderung des Gläubigers geeignet erscheinen, bildet die Einleitung der Fahrnisvollstreckung[8]).

Dann muß der Gläubiger klagen (I 380, 1), „so vorne, dat man ome pandes schol helpen". Hieraus („so vorne") ist schon zu erkennen, daß zur Herbeiführung der Hilfe des Gerichts ein längeres Verfahren nötig war. Andere Stellen belehren uns darüber ausführlicher; so, zwar nicht unzweifelhaft: I 220, 7; 221, 12[9]), wo immerhin ein mehrfaches Klagen zur Herbeiführung von Versäumnisfolgen vorliegen könnte; sicher aber II 76, 17; 81, 7; 82, 5, wo der Schuldner, da er bekennt, bestimmt im Termin zugegen gewesen sein muß und sofort vom Kläger an

[1]) Vgl. oben § 4.
[2]) I 43, 2; 46, 1; 7; 47, 1; 51, 10; 262, 9.
[3]) I 46, 2; 50, 8.
[4]) II 81, 14; Planck II S. 247 ff.
[5]) I 373, 3; 376, 1; Planck II S. 243. — In I 145, 6 und 7 beträgt die wiederholt gesetzte Frist 14 Tage.
[6]) I 49, 5.
[7]) Planck II S. 244; 258 ff.
[8]) I 380, 1; 376, 3. — v. Meibom S. 78 bis 79; Planck II S. 250 ff.
[9]) Oben § 12.

das Bekenntnis, welches den Schuldner einem Verurteilten gleichstellt, eine erste (zweite und dritte) Klage angeschlossen wird.

Auf die dritte Klage folgt ein Spruch des Gerichts, wodurch dem Kläger „pandes" geholfen wird, d. h. ihm zum Pfande verholfen wird[1]). Er wird an das gepfändete Gut „gewiset"[2]). Nach einer vierten Klage endlich „weldiget" ihn das Gericht des Gutes[3]). Darunter hat man sich hier nur die Übergabe der Sache an den Gläubiger zu denken, aber nicht wie v. Meibom[4]), eine Aushändigung des Pfandes an den Gläubiger mit der gleichzeitigen „Ermächtigung des Gläubigers, zu seiner Befriedigung mit dem Pfande zu verfahren, wie es Pfandes Recht ist". Denn der Gläubiger hat nach erfolgter Weldigung das Pfand erst noch aufzubieten mit der an das Gericht gestellten Frage, ob er es „vorsetten" oder „vorsellen" dürfe[5]), worauf ihm ein entsprechendes Urteil gefunden wird[6]). Aus diesem Urteile geht hervor, daß der Gläubiger die Pfandverwertung selbst vornehmen darf[7]); so geschieht es z. B. nach II 73, 6 in Verbindung mit II 73, 10. Der dadurch erzielte Erlös gebührt ihm aber nur, soweit das Urteil darüber entsprechende Bestimmung getroffen hat[8]), d. h. in Höhe der erklagten Schuld und der durch die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten[9]). Den Überschuß hat er an den Schuldner oder einen zweiten, ihm nachstehenden Gläubiger des Schuldners herauszugeben[10]).

b) Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften wurde, wie überall, durch Fronung[11]) eingeleitet, über deren besondere Ausgestaltung in Calbe jedoch nichts überliefert ist[12]).

Auch hier muß der Gläubiger auf die gefronte Sache mehrmals klagen[13]), wird nach Anstellung der dritten Klage an das

---

[1]) II 73, 6; I 380, 1.
[2]) I 220, 7; 258, 7.
[3]) I 258, 9 (in Verbindung mit 258, 7). Daß unter erklagtem Gut hier nur bewegliche Sachen zu verstehen sind (vgl. oben § 6 Nr. 2) ergibt sich klar aus dem Gegensatze, in dem beide Eintragungen zu den Klagen desselben Gläubigers auf das „erve" desselben Schuldners (I 258, 6 und 8) stehen. — Siehe noch I 256, 6 in Verbindung mit 256, 7.
[4]) S. 91.
[5]) II 73, 6.
[6]) I 239, 8; 375, 7; II 73, 6; 82, 10.
[7]) Z. B. II 73, 6 in Verbindung mit II 73, 10.
[8]) I 47, 9 („vor dre ferdinghe sulveres"!).
[9]) I 47, 9; 226, 7 in Verbindung mit I 223, 9.
[10]) II 82, 10.
[11]) v. Meibom S. 103; Planck II S. 253 ff.
[12]) I 354, 5; 6; Vgl. hierzu das Verfahren in Lübeck (Rehme, Ober-Stadtbuch S. 150 bis 153).
[13]) I 239, 1 und 2; 245, 4; 354, 5.

Grundstück „gewiset“ [1]) und dessen nach der vierten Klage unter Friedewirken [2]) „geweldigt [3]) mit rechte“ [4]).

Das Verfahren geht nicht wie nach SLdr. auf Befriedigung des Gläubigers durch Übereignung des gefronten Grundstücks an Zahlungsstatt [5]), sondern wie nach Magdeburger Stadtrecht in erster Linie auf Verkauf oder Versatz und Befriedigung des Gläubigers aus dem dabei erzielten Erlöse. Der Gläubiger wird deshalb zuweilen im Anschluß an die Weldigung ausdrücklich ermächtigt, das Gut (Haus) zu versetzen oder zu verkaufen für seine erklagten Pfennige und Kosten [6]), auch eventuell das Grundstück noch eine Weile durch Vermieten zu nutzen [7]).

In welcher Reihenfolge mehrere Gläubiger aus demselben Grundstücke zu befriedigen sind [8]), wird nicht angegeben. Daß aber eine bestimmte Reihenfolge unter ihnen einzuhalten war, geht aus I 55, 3 in Verbindung mit I 56, 4 hervor [9]).

c) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nie auf Forderungen des Schuldners [10]). Benutzte der Gläubiger gleichwohl solche zu seiner Befriedigung, so scheint er in einem selbständigen Verfahren gegen den Schuldner seines Schuldners haben vorgehen müssen [11]).

§ 14. Vorsorglicher Zwang.

Der Gläubiger kann vorsorglich Zwang gegen die künftig möglicherweise zu erwartende Weigerung des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ausüben zu einer Zeit, in der die gewöhnlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Bekenntnis oder Verurteilung) noch nicht vorliegen.

Auch den vorsorglichen Zwang kann der Gläubiger, gleich dem Zwang gegen Verurteilte oder Geständige [12]), sowohl gegen die Person des Schuldners, wie gegen dessen Vermögen richten, sei es gegen bewegliches oder unbewegliches oder gegen beides zu-

---

[1]) I 223, 1; 372, 12 („to vorsellen vor sine penninghe“).
[2]) I 51, 6; 7; 53, 11; 370, 4.
[3]) I 259, 8 bis 11; 226, 11; 51, 7; 46, 6; 258, 6 und 8; 370, 4; 371, 7; Rehme, Ober-Stadtbuch S. 153.
[4]) d. h. mit Gerichte; I 51, 6; 53, 11.
[5]) v. Meibom S. 105.
[6]) I 46, 6.
[7]) I 48, 5.
[8]) I 259, 8 bis 11.
[9]) Ebenso I 370, 4.
[10]) v. Meibom S. 59 ff.
[11]) So wohl nach I 231, 3.
[12]) Oben § 13.

sammen. Er kann diese Gegenstände „besetten“ [1]) oder „besetten lathen“ [2]).

Zulässig ist das Verfahren (nach anderen Quellen) freilich nur in bestimmten Fällen, in denen eine Gefährdung der Gläubigeransprüche auf dem Verzuge ist [3]). Wenn im Wetebuche regelmäßig einer so besonderen Gestaltung der Sachlage nicht gedacht wird — Gäste, also Leute, deren Verfolgung besondere Eile erforderte, kommen allerdings wenige Male als Besetzte in Frage [4]) —, so ist daraus doch noch nicht zu entnehmen, daß der Gläubiger auch beim Fehlen einer Gefährdung seiner Rechte zum Einschreiten befugt gewesen sei [5]).

Notwendige Folge der vorsorglichen Zwangsübung ist eine Verhandlung vor dem Dinge, deren Zeit dem Schuldner wohl [6]) bekanntzugeben ist und die möglicherweise auch der Schuldner bei des Richters „wedde“ wahrzunehmen gelobt [7]). An diesem Gerichtstage müssen die noch nicht vorhandenen gewöhnlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nachträglich beschafft werden. Es muß daher unter Beobachtung der Formen des gewöhnlichen Prozesses darüber verhandelt werden, ob die vom Gläubiger erhobene Schuldigung berechtigt ist, die den Grund der zur Verhandlung stehenden „Besetzung“ bildet. Beide Parteien haben sich dazu vor Gericht zur Verhandlung einzufinden.

Bleibt der Gläubiger aus, so wird die Besetzung des erschienenen Schuldners ohne weiteres aufgehoben [8]).

Kommt der persönlich besetzte Schuldner nicht vor Gericht, sich zu verantworten, so wird dem Gläubiger und Kläger die Rechtmäßigkeit seines Anspruches bezeugt; er gewinnt „seine Pfennige“; der Richter, im Falle schuldnerischen Gelöbnisses, seine „Wedde“ [9]).

Sind bewegliche oder unbewegliche Sachen des Schuldners besetzt, und kommt er zu ihrem Entsatz nicht zum Dinge, dann muß der Gläubiger dreimal an drei aufeinander folgenden [10])

---

[1]) I 360, 9; 374, 8.
[2]) I 373, 5; 375, 4; 380, 4. — Vielleicht durch Froneboten (Planck II S. 377, 378).
[3]) v. Meibom S. 151 ff.; Planck II S. 367 ff.
[4]) I 235, 5 bis 7; 376, 2 bis 3; 374, 8; 230, 1. — Siehe oben § 6.
[5]) Planck II S. 371.
[6]) I 360, 9.
[7]) I 375, 4; 5.
[8]) So z. B. 361, 7. Die hier offen gelassene Stelle für die Bezeichnung des Streitgegenstandes, die wahrscheinlich im Reinschriftbuch nachgetragen sein wird, ist sehr charakteristisch; sie zeigt, daß das Gericht die Sache noch gar nicht kannte, daß also ein Rechtsstreit noch nicht vorhergegangen war. — Ebenso I 360, 9.
[9]) I 380, 4; 375, 4; 5; 361, 5. Planck II S. 389; 386.
[10]) I 374, 2: Kläger „is ghewiset in dat negeste dingk“.

Dingtagen auf die besetzten Sachen klagen[1]). Der Schuldner hat bis zum dritten Dinge Zeit, die Sachen noch für sich zu retten, indem er sich im dritten Dinge ordnungsmäßig „vorantwerdet“ [2]). Tut er das aber nicht, so wird der Gläubiger an das besetzte Gut „ghewiset“ [3]). Daß dem Gläubiger dann, wie bei der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung[4]), ein Urteil gefunden werden muß, dahin, daß er könne die Sachen „vorsellen unde vorsetten vor“ seine „penninge“[5]), steht fest. Dagegen ist nicht ersichtlich, ob dies erst in einem vierten Dinge oder schon im dritten zulässig war[6]).

[1]) I 235, 5 bis 8; 263, 11; 376, 3. — I 224, 2; 4; 374, 2. — I 128, 16; 230, 3; 256, 4; 378, 14; 379, 1; II 74, 2; 76, 11; 77, 7. Planck II S. 390 ff.; 395 ff.; 399.
[2]) I 230, 1: Der Gläubiger hat hier bereits „twie tu (dem Gute) geclaget“.
[3]) I 135, 12.
[4]) Oben § 13.
[5]) I 375, 7.
[6]) Planck II S. 392; 398.

Lebenslauf.

Ich, Felix Richard Waltsgott, bin am 5. Mai 1886 zu Halle a. S. als Sohn des Kaufmanns und Apothekers Max Waltsgott und seiner Ehefrau Helene geb. Wagner geboren. Meine Schulbildung erwarb ich auf der Vorschule und Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. Nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studierte ich seit Ostern 1904 auf der Universität Halle a. S. und im Sommer 1905 auf der Universität Paris Rechts- und Staatswissenschaft. Die erste juristische Prüfung bestand ich am 30. November 1907 in Naumburg a. S., wurde am 13. Dezember 1907 zum Referendar ernannt und war als solcher in Bitterfeld bei dem Kgl. Amtsgericht, in Halle a. S. bei dem Kgl. Landgericht, der Kgl. Staatsanwaltschaft, dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Dr. Keil und dem Kgl. Amtsgericht, sowie in Naumburg a. S. bei dem Kgl. Oberlandesgericht tätig.

Das Examen rigorosum bestand ich am 19. Dezember 1910. Während meiner Studienzeit gewährten mir Anregung und Förderung die Vorlesungen der Herren Professoren: von Blume, Chénon, Conrad, Finger, Fleischmann, Hesse, Lastig, E. Loening, Pillet, Rehme, Stammler und Stein.

Allen diesen Herren, namentlich aber Herrn Professor Rehme, der sich der vorliegenden Arbeit in liebenswürdigster Weise annahm, sei mein besonderer Dank an dieser Stelle ausgesprochen.

Thesen.

1. Das Wetebuch der Schöffen zu Calbe a. S. ist ein Protokollbuch.
2. Abs. 1 in Art. 62 der preußischen Verfassungsurkunde ist rein formell, d. h. dahin zu verstehen, daß Akte der gesetzgebenden Gewalt vom Könige nur noch gemeinschaftlich mit dem Landtage vorgenommen werden dürfen.
3. Die auf Grund der Reichsgewerbeordnung erteilte Konzession und Approbation verleiht dem Gewerbetreibenden, dem sie erteilt wird, ein subjektives Recht.
4. Zur Erzwingung der Impfung ist mehrmalige Bestrafung nach § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 zulässig.
5. Landesrechtliche Strafdrohungen gegen den Konkubinat sind rechtlich unzulässig.
6. Gegen einen fremden Staat ist ein inländisches Zwangsvollstreckungsverfahren ohne ausdrücklich darauf gerichtete Zustimmungserklärung des fremden Staates auch dann unstatthaft, wenn der fremde Staat mit dem voraufgegangenen Erkenntnisverfahren einverstanden gewesen ist.
7. Die Gründungskosten der Aktiengesellschaft sind von den künftigen Aktionären selbst dann zu tragen, wenn die Aktiengesellschaft nicht zur Entstehung gelangt.